L A N D B O U W - E C O N O M I S C H I N S T I T U U T
(INSTITUT FÜR AGRARWIRTSCHAFTLICHE FORSCHUNG)
Haag - Holland - Van Stolkweg 29 - Fernruf 51.44.81

DIE MARKT- UND PREISPOLITIK IN DER NIEDERLÄNDISCHEN LANDWIRTSCHAFT

WERDEGANG SEIT 1949 UND JETZIGER SACHVERHALT

BERICHT Nr 190

Ubersetzt und distribuiert von der Direktion für
Internationale Organisationen im Ministerium für
Landwirtschaft, Fischerei und Ernährung

INHALTSVERZEICHNIS

Bericht Nr. 190

Die Markt- und Preispolitik in der niederländischen Landwirtschaft

Werdegang seit 1949 und jetziger Sachverhalt

Zum Geleit

1948 leitete das "Landbouw-Economisch Instituut" (Institut für Agrarwirtschaftliche Forschung) eine Reihe von Untersuchungen ein nach der Markt- und Preispolitik, wie diese auf landwirtschaftlichem Gebiet in den unterschiedlichen westeuropäischen Staaten betrieben wird. Note Nr. 59 - Beschreibung und Analyse der heutigen Markt- und Preispolitik auf dem Gebiet der niederländischen Landwirtschaft - war die erste Note, die in dieser Serie erschien (1949).
Darauf ist man an das Studium der Markt- und Preispolitik in der Landwirtschaft von Belgien, Schweden, Grossbritannien, Westdeutschland, Frankreich, Schweiz und Dänemark herangetreten.

Inzwischen erwies es sich als wünschenswert, von neuem an das Studium der Markt- und Preispolitik in der niederländischen Landwirtschaft heranzugehen. Einerseits ist ein richtiger Einblick in die verwandte Technik der Markt- und Preispolitik in unserer Landwirtschaft von überragender Bedeutung für Obrigkeit und die organisierte Wirtschaft, anderseits sind viele Anordnungen, die in Note Nr. 59 beschrieben wurden, infolge des seit 1949 eingeschlagenen neuen Kurses in der Agrarpolitik liquidiert, indem die zurzeit geltenden Anordnungen (jedenfalls zum Teil) eine mehr ständige Bedeutung erhalten werden.

Dieser Bericht ist in der üblichen Weise eingeteilt. Im Kapitel I werden die Zielsetzungen der Markt- und Preispolitik und die Weise, wie man sie zu verwirklichen sucht, geschildert.
Kapitel II, III und IV geben einen eingehenden Ueberblick über die bestehenden Markt- und Preisbestimmungen für den Ackerbau, für die Viehhaltung und für Gemüse und Obst.

Die Untersuchung fand ihren Abschluss im Juni 1953.

Die Untersuchung wurde angestellt durch Herrn Dd. G. GREIDANUS von der Abteilung "Algemeen Economisch Onderzoek" (Allgemeine Wirtschaftliche Forschung). Bei der Sammlung der Angaben leisteten die betreffenden Marktverbände hilfreiche Hand.

Der Direktor,

Gez. Dr. J. Horring.

Kapitel I

DIE ZIELSETZUNGEN DER MARKT- UND PREISPOLITIK UND DIE WEISE IHRER VERWIRKLICHUNG.

Einleitung

Bei einer Beschreibung und Analyse der in der niederländischen Landwirtschaft geführten Markt- und Preispolitik unterscheiden wir zwei Elemente : die Zielsetzungen einerseits und die Mittel zur Erreichung dieser Zielsetzungen anderseits. Die Zielsetzungen stellen einen Teil der Agrarpolitik dar, die Mittel zur Erreichung derselben können als das Objekt der Markt- und Preisgebarung angesehen werden; letzteres bezieht sich also auf die angewandte Technik.

Um Einblick zu gewinnen in die hinter den Mitteln liegenden Motive, kann ein umfassender Ueberblick im voraus über die Zielsetzungen kaum entbehrt werden. Auch sind einige Worte über die gesetzliche Grundlage, auf der die geführte Politik beruht, sowie ein Ueberblick über die mit der Durchführung der Anordnungen beauftragten Organe angebracht.

Paragr. 1. Die Zielsetzungen

Die Nachkriegsjahre bis um das Jahr 1949 herum wurden, was die Markt- und Preispolitik in der Landwirtschaft anbelangt, gekennzeichnet durch eine Weiterführung der Markt- und Preisregulierungen, die während der Kriegsjahre schon in Kraft getreten waren, wenn auch diese den Nachkriegsverhältnissen vollkommen angepasst wurden. Seit 1949 ist man aber vor allem bemüht, die Agrarproduktion soviel wie möglich von den bindenden Massnahmen zu befreien und die staatlichen Bemühungen bis auf jene Punkte einzuschränken, bei denen bestimmte wesentliche Zielsetzungen, die sich ohne Bemühung von Seiten der Obrigkeit schwierig in die Tat umsetzen lassen, verwirklicht werden müssen.

Der Landwirtschaftsminister hat diesen neuen Kurs in der Agrarpolitik im Herbst 1948 gelegentlich der Behandlung des Etats seines Ministeriums für das Geschäftsjahr 1949 der Volksvertretung bekanntgegeben. An erster Stelle setzte der Minister voraus, dass die Regierung die Existenzsicherheit des Bauern in dem gut geführten sozial und wirtschaftlich berechtigten Betrieb garantierte. [x] Dieses Desideratum hat seitdem eine zentrale Stellung in der niederländischen Agrarpolitik eingenommen. Die Umschreibung der von der Regierung gegebenen Garantie lässt noch wohl einigen Fragen Raum, so z.B. auf welchem Betrieb wird hier abgezielt, auf welchem Niveau wird die Existenz des Bauern sichergestellt und wie wird sich dies alles in der Praxis auswirken ? In den darauffolgenden Jahren hat der Landwirtschaftsminister näheres mitgeteilt.

Ferner wird ein gewisser Schutz der Bodenproduktion angestrebt. Schutz, der sich auf die Aufrechterhaltung der bestehenden Verhältnisse abstellt, kann aber niemals eine gute Gewähr für die besagte Exis-

---

x) Antwortnote zu dem Reichsetat für das Geschäftsjahr 1949, Kapitel XI. Das Wort "sozial" ist erst ein Jahr später hinzugekommen.

tenzsicherheit leisten. Deshalb ist es notwendig, die erforderliche Anpassung möglichst viel zu fördern. Erst dann hat, wo nötig, der Schutz seine Daseinsberechtigung.

Im Hinblick auf den relativen Ueberfluss des Faktors Arbeit in unserer Landwirtschaft ist es vom wirtschaftlichen Standpunkte aus gesehen, auch rationell, eine arbeitsintensive landwirtschaftliche Produktion anzustreben. Um eine Höchststeigerung der Arbeitsproduktivität und somit die Belohnung für den Faktor Arbeit zu sichern, ist es notwendig, dass ein grösstmöglicher Produktionsumfang erzielt wird. Die Obrigkeit spricht in diesem Zusammenhang von einer möglichst intensiven Bodennutzung. Selbstverständlich setzt dieser Gedankengang voraus, dass die erzeugten Mengen auf dem Wege eines normalen Absatzes verwertet werden können. In concreto fand diese Argumentation in den verflossenen Jahren ihren Ausdruck in den Bestrebungen, unsere arbeitsintensive Veredlungsproduktion (Milch, Baconschweine, Eier), sowie unseren sehr arbeitsintensiven Gartenbau mindestens wieder auf das Niveau der Vorkriegsjahre zurückzubringen, bzw. auf diesem Niveau zu halten. Ueberdies sind es Zweige der landwirtschaftlichen Produktion, die sich mit Rücksicht auf die natürlichen Verhältnisse, die hoch entwickelte Fachtüchtigkeit und Erfahrung (auch auf verwaltungstechnischem Gebiet) dazu am meisten eignen.

Der Mangel an harter Valuta, mit dem unser Land zu kämpfen hat, sowie die Förderung einer intensiven Ausnutzung des Bodens waren Anlass für die Obrigkeit, neben dem Wiederaufbau von Viehhaltung und Gartenbau, insbesondere die Ausweitung und Intensivierung der Produktion jener Erzeugnisse anzustreben, die einerseits bei Einfuhr harte Valuta kosten, und anderseits im Rahmen der Bedürfnisse der Viehhaltung hineinpassen. So fasste die Regierung den Entschluss, zirka ein Drittel des Vorkriegsimports an Futtermitteln durch eine gesteigerte einheimische Grünlandproduktion und eine Ausweitung des Futterkartoffel- und Futterrübenbaus zu ersetzen. Der Mangel an harter Valuta ist eine der Ursachen dafür, dass auch einige andere Produkte eine etwas bevorzugte Stellung einnehmen, wie z.B. Weizen, Raps, Oelflachssamen und Zuckerrüben.

Das bis jetzt Bemerkte bezog sich im besonderen auf die Produktionsrichtung und den Produktionsumfang, welche die Regierung im Rahmen ihrer heutigen Agrarpolitik anstrebt. Dabei darf man nicht aus dem Auge verlieren, dass der Produktionsumfang der niederländischen Landwirtschaft derart ist, dass für eine Anzahl Produkte auch lohnende Absatzmöglichkeiten ausserhalb der Landesgrenzen gesucht werden müssen. Dieser Umstand zwingt die Regierung einerseits dazu, dafür zu sorgen, dass die Produktionskosten der Landwirtschaft nicht dermassen ansteigen, dass unsere Konkurrenzkraft im Ausland beeinträchtigt wird; anderseits sieht sie sich in einigen Fällen - um nicht einen wichtigen Markt für die Zukunft preiszugeben - genötigt, den Export nötigenfalls selbst in die Hand zu nehmen (z.B. die Ausfuhr von Bacon und Butter nach dem Vereinigten Königreich).

Schliesslich ist die Agrarpolitik ein Teil der allgemeinen Wirtschaftspolitik. Die Regierung glaubt den Interessen der nationalen Oekonomie als Ganzes - also unter Einbeziehung derjenigen des Agrarsektors - zu dienen, wenn sie dafür sorgt dass die Lebenshaltungskosten bestimmte Grenzen nicht überschreiten. Eine freie Entwicklung dieser Kosten würde unter den obwaltenden Umständen zu einer Steigung führen, was den Exportmöglichkeiten über die gestiegenen Lohnkosten schaden würde.

Anfänglich hat man auf dem Preisniveau, das man nach dem Krieg in 1945 vorfand, weiteraufgebaut. Weil die Preise ab Hof aber höher waren als das, was mit dem genannten Preisniveau übereinstimmte, und auch die Preise auf dem Weltmarkt wesentlich höher lagen, erwies sich auch nach der Befreiung ein Subventionierungssystem noch als unentbehrlich.

Im Laufe des Jahres 1948, aber zumal 1949, wurde die Subventionierung beträchtlich verringert. Freilich ist der Gesamtbetrag der Subventionierung infolge der Abwertung des Guldens im Herbst 1949 zeitweilig wieder wesentlich erhöht, jedoch seitdem zielt die Politik der Regierung folgerichtig auf eine Herabsetzung der Subventionen ab. Auch die Subventionierung der Nahrungsmittelversorgung hat stark an Bedeutung eingebüsst. Trinkmilch ist im Grunde das einzige Produkt, auf dem noch eine bedeutende Subvention ruht.

Paragr. 2. Die Mittel zur Erreichung der Zielsetzungen

Das im Vorstehenden geschilderte Bestreben der Obrigkeit, die Landwirtschaft möglichst viel von bindenden Massnahmen zu befreien, findet seinen Ursprung in dem Verlangen, die normalen wirtschaftlichen Kräfte wieder ungehemmt auf die Agrarproduktion einwirken zu lassen und damit die zweckmässigste Produktion zu erzielen. Die staatliche Bemühung beschränkt sich darum auch nur auf einige strategischen Punkte, in der Annahme, dass damit zur Genüge ihr Versprechen in Bezug auf die Existenzsicherheit des Bauern in dem gut geführten sozial und wirtschaftlich berechtigten Betrieb erfüllt wird und dass sich auf den anderen Gebieten keine unerwünschten Folgen einstellen werden.

Die Durchführung der Agrarpolitik hat in den verflossenen Jahren eine wesentliche Umwandlung erfahren. Bei der Einreichung des Reichsetats für das Geschäftsjahr 1952 teilte der Landwirtschaftsminister mit, dass er es mit Rücksicht auf die bei der Preisansetzung landwirtschaftlicher Erzeugnisse zu betreibende Politik für erwünscht erachtete, einige Gruppen zu unterscheiden, wofür eine bestimmte Verhaltungsregel festgesetzt werden konnte, nämlich :

1. Produkte, deren Erzeugung vom Standpunkte des Gemeinwohls sichergestellt sein muss und deren Preisgestaltung nahezu vollkommen der Obrigkeit in die Hände gegeben werden muss. Zu dieser Gruppe können gerechnet werden :
Weizen, Raps, Zuckerrüben und Trinkmilch. Der Preis, den der Produzent für diese Produkte empfängt (also sagt der Minister) wird mindestens gleich gross sein als der Gestehungspreis, vermehrt mit einem angemessenen Unternehmergewinn.
2. Produkte, die - insoweit sie nicht in die erste Gruppe fallen - gerechnet werden können zu den Basisprodukten, die auf Grund ihrer Bedeutung für die Betriebsresultate besondere Beachtung verdienen.
Die Preisbestimmungen in Bezug auf diese Artikel, deren Preise im allgemeinen nicht an ein Maximum gebunden sind, brauchen aus diesem Grunde keine völlige Garantie zu beinhalten. Mit Rücksicht auf die grosse Bedeutung dieser Artikel für den landwirtschaftlichen Betrieb, sowohl wie für das Land selbst, würde diese Garantie jedoch so sein müssen, dass für den Durchschnittsbetrieb unter normalen Umstände angesichts dieser Produkte kein Verlust erlitten wird. Zu dieser Gruppe rechnete der Minister: Industriemilch, Fleisch, Futtergetreide und Kartoffeln.
3. Produkte, für die keine Preisbestimmungen entworfen werden und für die auch die Marktrisiken vollständig für Rechnung des Produzenten kommen. Dies

ist der Fall bei Flachs, Kümmelsamen, Mohn, Erbsen und Bohnen, vielen gartenbaulichen Erzeugnissen u.s.w.

Der Minister stellte keine Preisbestimmungen für Eier in Aussicht. Er wollte sich auf diesem Punkte eine Entscheidung vorbehalten, bis sich die organisierte Landwirtschaft mit der Regelung von Produktion und Absatz einverstanden erklären könnte.

Die vorstehende Einteilung ist seit dem Moment ihrer Bekanntgabe vielleicht etwas in Vergessenheit geraten. Dieses verhindert nicht, dass die faktische Durchführung der jetzigen Markt- und Preispolitik in grossen Zügen damit übereinstimmt. Zurzeit setzt die Obrigkeit für Weizen und Raps einen Richtpreis an, während der Preis für Zuckerrüben ein abgeleiteter Festpreis ist (nämlich von dem Festpreis für Zucker ab Fabrik). Für Baconschweine gilt ein Garantiepreis mit der Massgabe, dass der "Bedrijfschap voor Vee en Vlees" (Marktverband für Vieh und Fleisch) bei Auszahlung dieses Preises eine Spanne von 10 cent nach oben, bzw. nach unten berücksichtigen darf. Für Milch garantiert die Regierung einen Mindestpreis für den Durchschnittsertrag der gesamten Milchproduktion. Die nicht aufgeführten Produkte sind keinen behördlichen Massnahmen unterworfen.

Vor einigen Jahren erachtete die Regierung es auch noch für erwünscht, die Preisgestaltung auf dem einheimischen und ausländischen Markt voneinander getrennt zu halten. Dies wurde hauptsächlich auf dem Wege einer zentralen Regierungseinfuhr von nahezu allen wichtigen Agrarprodukten erreicht. Schritt für Schritt hat die Obrigkeit von diesem Prinzip Abstand genommen, so dass das einheimische Preisniveau der meisten landwirtschaftlichen Erzeugnisse - abgesehen von einigen Ausnahmen (z.B. Weizen) - jetzt wieder dem Preisniveau auf dem Weltmarkt entspricht. Gleichen Schritt damit hält das Bestreben, die Regierungsimporte wieder dem freien Einfuhrhandel zu übertragen.

Vollständigkeitshalber sei noch zu bemerken, dass die organisierte Wirtschaft in einigen Sektoren, wo die Obrigkeit die Preisgestaltung vollkommen frei gegeben hat, selbst Anordnungen getroffen hat, die sich schützend für die Produzenten auswirken. Ein schlagendes Beispeil dafür bieten die Mindestpreisregulierungen für Gemüse und Obst (Siehe Kapitel IV). Aber auch bei Kartoffeln ist die Wirtschaft nach dem ernstlichen Preissturz von der Ernte 1948 zur Ausarbeitung einer Schutzmassnahme für den Züchter geschritten (Siehe für Einzelheiten Kapitel II).

Paragr. 3. Gesetzliche Grundlage und Ausführungsorgane der Markt- und Preispolitik in der Landwirtschaft.

Bevor ich in den nachfolgenden Kapiteln die Einzelheiten der angewandten Markt- und Preispolitik mit Ihnen durchspreche, möchte ich ein einziges Wort sagen über die gesetzliche Grundlage, auf der sie beruht. Die verordnenden Befugnisse im Rahmen unserer Agrarpolitik sind einer Anzahl Staatsorgane und Marktverbände in die Hände gegeben. Dieses Ganze ist aufgebaut auf dem Landbau-Krisengesetz (1933) und dem Organisationsbeschluss Nahrungsversorgung (1941). Zur Zeit betätigen sich die nachstehenden Marktverbände :

a. Hoofdbedrijfschap voor Akkerbouwproducten (Hauptmarktverband für Ackerbauprodukte) : ein überkuppelndes Organ, unter dem mehrere Marktverbände ressortieren; Siehe Kapitel II);
b. Bedrijfschap voor Vee en Vlees (Marktverband für Vieh und Fleisch);
c. Bedrijfschap voor Zuivel (Marktverband für Molkereiwesen);

d. Bedrijfschap voor Margarine, Vetten en Oliën (Marktverband für Margarine, Fette und Oele);
e. Bedrijfschap voor Pluimvee en Eieren (Marktverband für Geflügel und Eier);
f. Hoofdbedrijfschap voor Tuinbouwproducten (Hauptmarktverband für Gartenbauprodukte) : ein überhuppelndes Organ, unter den mehrere Marktverbände ressortieren: Siehe Kapitel IV).

Die Marktverbände haben verordnende und vollziehende Befugnisse. Ferner obliegt ihnen die Durchführung von Regierungsbeschlüssen. Aus diesem Grunde gehören zu ihrer Kompetenz :
a. Produktion und Preisgestaltung;
b. Verarbeitung und Absatz;
c. Import-, bzw. Exportregulierungen.

Indem die Marktverbände die Aufgabe haben, sämtliche direkt mit den vorerwähnten Punkten zusammenhängenden Angelegenheiten zu behandeln, so obliegt den Hauptmarktverbänden im besonderen die koordinierende Arbeit.

Die Marktverbände sind aber nicht befugt anzukaufen und zu verkaufen. Wenn die Regierung dann auch als Käufer oder Verkäufer auftreten will, wendet sie sich an ein neben jedem Marktverband bestehendes Regierungsan- und Verkaufsbüro (Art. 14 Organisationsbeschluss Nahrungsmittelversorgung). So unterscheiden wir :
a. Aan- en Verkoopbureau voor Akkerbouwproducten (An- und Verkaufsbüro für Ackerbauprodukte);
b. Vee- en Vleesaankoopbureau (Vieh- und Fleischankaufsbüro);
c. In- en Verkoopbureau voor Zuivel (An- und Verkaufsbüro für Molkereierzeugnisse);
d. Centraal Bureau voor Margarine, Vetten en Oliën (Zentral Büro für Margarine, Fette und Oele);
e. Pluimvee- en Eierenaankoopbureau (Geflügel- und Eierankaufsbüro);
f. Aan- en Verkoopbureau voor Tuinbouw- en Sierteeltproducten (An- und Verkaufsbüro für Gartenbauliche Produkte und Zierpflanzen),
indem die Regierung für die Einfuhr von Nahrungsmitteln noch verfügt über das
g; Voedselvoorziening Import Bureau (Nahrungsmittelversorgungs Import Büro). Kapitel II behandelt die Stellung, die dieses Büro neben den anderen An- und Verkaufsstellen einnimmt .

Alle landwirtschaftlichen Erzeugnisse - jene mit gelenkter Preisgestaltung, sowohl wie jene mit freier Preisgestaltung - fallen unter die Bestimmungen des vorbenannten Gesetzes.

Weil die Mittel, um in einem gegebenen Fall ein bestimmtes Resultat zu zeitigen, sehr stark auseinandergehen je nach der Natur des Produktes, dem Zeitpunkt des Einschreitens und dem Verarbeitungsstadium, in dem das Einschreiten stattfinden muss, ist es nicht möglich, allgemeine Richtlinien aufzustellen, an die diese Organe sich halten können. Die Lösung von Fall zu Fall wechselt mit den Umständen und wird gefunden, im Einverständnis mit vielen Interessenten über die Verhaltungsregel, die in einem bestimmten Fall am besten befolgt werden kann.

Weil es immer möglich sein wird, in Hinsicht auf alle Produkte einzuschreiten, liegt es klar auf der Hand, dass nur ein gradueller Unterschied besteht zwischen Produkten, deren Preisgestaltung und Handel "freigegeben" sind, und jenen, wofür noch Preis- und/oder Handelsregulierungen gelten. Angeblich freie Produkte oder Preise können jederzeit wieder in den Kreis der Regulierungen einbezogen werden, sobald die

Regierung meint, dass sich unerwünschte Zustände einstellen oder drohen sich einzustellen.

Kapitel II

DIE MARKT- UND PREISPOLITIK IN DER ACKERBAUWIRTSCHAFT

Paragr. 1. Marktordnung

Die Durchführung der Massnahmen, welche die Regierung im Hinblick auf die Markt- und Preisgebarung für Ackerbauprodukte für notwendig erachtet, obliegt dem "Hoofdbedrijfschap voor Akkerbouwproducten" (abkürzungsweise HBA) (Hauptmarktverband für Ackerbauprodukte). Diesem Organ sind untergeordnet : die Marktverbände für Getreide, Sämereien und Hülsenfrüchte; Saat- und Pflanzgut; Futtermittel: Kartoffeln; Zucker; Flachs und Hanf; Heu, Stroh und Grünfutter; Korbweidenholz und Rohr.

Der HBA ist errichtet auf Grund des Organisationsbeschlusses Nahrungsversorgung 1941 durch Verfügung des Generalsekretärs im Ministerium für Landwirtschaft und Fischerei vom 30. März 1942. Der HBA hat verordnende Befugnis auf dem Gebiet von Absatz, Handel, Be- oder Verarbeitung und Ein- und Ausfuhr sämtlicher unter seine Zuständigkeit fallenden Produkte. Das "Aan- en Verkoopbureau voor Akkerbouwproducten" (abkürzungsweise AVA) (An- und Verkaufsbüro für Ackerbauprodukte) ist das kommerzielle Organ des HBA. Wenn einer der dem Hauptmarktverband unterstellten Märktverbände ein preisregulierendes Auftreten auf dem einheimischen Markt für notwendig erachtet, tritt das AVA als ankaufende und verkaufende Instanz auf. Dies geschieht vor allen Dingen in Hinsicht auf jene Produkte, für welche eine gebundene Preisgestaltung besteht (Weizen, Raps und Oelflachssamen). Das AVA tritt für diese Produkte auf dem einheimischen Markt auf, weil der Marktverband für Getreide, Sämereien und Hülsenfrüchte in dieser Hinsicht eine dreifache Aufgabe zu erfüllen hat, nämlich :

a. Effektuierung der festgesetzten Züchterpreise;
b. Sorge dafür tragen muss dass die verarbeitende Industrie den einheimischen Weizen und Raps zu - höchstens - dem Züchterpreis plus Handelsspanne erhält.
c. dafür zu sorgen hat dass der einheimische Weizenhandel nicht auf Lagerungsschwierigkeiten stossen wird.

Ferner kann das AVA auch andere Produkte ankaufen, deren Preisgestaltung offiziell nicht mehr reguliert wird, jedoch wo es sich empfiehlt, über einen Reservevorrat zu verfügen, oder wo ein Absinken der Preise unter das erwünschte Niveau vermieden werden muss. Nennen wir hier auch das 1945 gegründete "Stichting Voedselvoorziening Import Bureau" (abkürzungsweise VIB) (Arbeitsgemeinschaft Nahrungsmittelversorgungs Import Büro). Diesem behördlichen Organ obliegt die Einfuhr auf dem Gebiet der Nahrungsmittelversorgung, insoweit diese noch nicht an den Privathandel freigegeben worden ist. Früher übertrug das VIB dem AVA immer die importierten Getreide, die letztgenanntes Büro dann an den einheimischen Handel weiterverkaufte. Das Inland gehörte also nicht zum Amtsbereich des VIB. Dies geschieht jetzt nicht mehr. Das VIB gibt die importierten Getreide direkt weiter. Amtlich hat das VIB nur dem Minister für Landwirtschaft, Fischerei und Ernährung Rechenschaft abzulegen. VIB und AVA verfügen über ein und dasselbe Personal und Verwaltungswesen.

Paragr. 2. Getreide und Hülsenfrüchte

1. Allgemeine Grundsätze

Um die Zielsetzungen im Rahmen der Agrarpolitik zu verwirklichen, stehen der Obrigkeit im Sektor der Getreide und Hülsenfrüchte die nachfolgendenMittel zur Verfügung :

a. Für Weizen gilt ein Richtpreis; die Preise für Futtergetreide und Hülsenfrüchte wurden ab Ernte 1949 freigegeben.

b. Für Weizen ist eine Ablieferungspflicht vorgeschrieben: für Futtergetreide und Hülsenfrüchte im Prinzip nicht. Für Ernte 1951 und 1952 waren Hafer und Gerste auf den Lehmböden der sogenannten Kopplungsregulierung unterworfen, das hiess, dass von diesen Erzeugnissen 2.500 kg pro ha zu einem festen Preis eingeliefert werden mussten, insoweit die Gesamtanbaufläche dieser beiden Getreidearten grösser war als das Weizenareal.

c. Das Brot wird praktisch nicht mehr subventioniert.

d. Die Einfuhr von Brot- und Futtergetreide ist noch in Händen derRegierung. Der Wiederherstellung des freien Importhandels mit Futter- und Industriegetreide - welche binnen kurzem zu erwarten ist- vorgreifend, hatte man im Herbst 1952 den verarbeitenden Industrien in dem Konsumsektor die Möglichkeit geboten, ihre Einfuhren selbständig vorzunehmen. Die Einfuhr von Hülsenfrüchten, u.s.w. geschieht durch den Privathandel.

e. Die Ausfuhr von Hülsenfrüchten, Saatgetreide und landwirtschaftlichen Sämereien ist frei und wird behördlich gefördert. Die Ausfuhr von Getreide, die anfänglich noch einschränkenden Massnahmen unterworfen war, wird seit dem vorigen Jahr stets weiter freigegeben.

Der Richtpreis für Weizen beträgt hfl. 26.- je 100 kg für Ernte 1952 und 1953. Dieser Preis gilt für Weizen gesunder Durchschnittsgüte mit einem Feuchtigkeitsgehalt von 17% bei Lieferung frei Lager Händler. Um eine sinngemässe Streuung in der Belieferung zu fördern und die Lagerung von Weizen, der nicht sofort für Versorgungszwecke benötigt wird, sowohl für Züchter, Händler, wie Verarbeiter, zu ermöglichen, ist der besagte Züchterpreis während der Saison nicht in allen Monaten der gleiche, dieser hat aber die Form eines "Staffelpreises". So stieg der Weizenpreis der Ernte 1952 von hfl. 25,20 im August 1952 bis auf hfl. 26,80 im April 1953 (monatliche Steigerung von 20 cent).
Für Weizen gilt eine Ablieferungspflicht. Die Lieferung geschieht auf den normalen Handelswegen gegen Abgabe eines Scheines, der die Menge angibt. Am Ende des Jahres kontrolliert der Oertliche Bürovorsteher an Hand der Angaben über die Weizenanbaufläche zum Zweck der Mai-Inventur des Zentralen Statistischen Amtes (CBS), ob die Einlieferungspflicht erfüllt worden ist.[x)] Für Weizen gilt überdies noch ein Transport- und Verarbeitungsverbot. Der Transport soll durch einen Lieferschein gedeckt sein und für die verarbeitende Industrie gilt eine Mischvorschrift

---

x) In den Lehmgebieten gilt eine Dreschregelung und muss die beim Dreschen erhaltene Menge Weizen auf einem Dreschschein notiert werden. In den übrigen Gebieten ist eine Ablieferungssoll vorgeschrieben. Der Oertliche Bürovorsteher geht nach, ob die in den Verkehr gebrachte Menge und die für den eignen Verbrauch zugewiesene Menge zusammen dem Ertrag entsprechen, der beim Dreschen erhalten ist, bzw. das Soll, das dem Züchter auferlegt wurde, erfüllt ist.

(Misch- und Mahlgebot für einheimisches und ausländisches Getreide). Auf diese Weise sucht die Obrigkeit den festgesetzten Züchterpreis für Weizen zu effektuieren.

Weil in Holland nur zirka 40% des gesamten Getreidekonsums selbst erzeugt wird, ist eine umfangreiche Einfuhr notwendig. Diese Einfuhren geschehen behördlich und nach wie vor zentral. In den ersten Nachkriegsjahren konnten für die Zentralisierung die nachfolgenden Gründe beigebracht werden :

a. Knappheit ausländischer Zahlungsmittel;
b. der bestehende zentralisierte Export aus einigen Ländern;
c. bestimmte Ankäufe, obwohl weniger reizvoll von kaufmännischem Standpunkte aus, waren aus handelspolitischen Gründen trotzdem erforderlich;
d. Verschiffungsschwierigkeiten lassen sich leichter lösen, wenn alle Einfuhr von ein und derselben Behörde beurteilt wird;
e. die Notwendigkeit einer inländischen Preiskontrolle;
f. ein bestehendes Zuteilungssystem im Inland;
g. die bestehenden Einfuhrbeschränkungen in Bezug auf bestimmte Rohstoffe, u.s.w.

In den letzten Jahren ist, besonders was das Futter- und Industriegetreide anbelangt, dieser Argumentation keine grosse Bedeutung mehr beizumessen; sie ist stark hinfällig geworden. Die Regierung handhabte den zentralen Import bisher hauptsächlich wegen der Futtermittelbestimmung (die inzwischen schon aufgehoben ist) und weil sie aus verschiedenen Gründen über einen gewissen Getreidevorrat verfügen wollte. Unbeschadet dieser beiden Motive galt es aber, den freien Importhandel wiederherzustellen. Damit würde zu gleicher Zeit die wichtigen Funktion von Rotterdam als Transithafen wiederhergestellt werden. Ferner würde dadurch, dass die inzwischen längst überholte Kontingentierung der Verteilung der Importgetreide unter den Importeuren auf Grund ihrer Vorkriegsumsätze aufgehoben werden würde, eine Gesundung der Verhältnisse möglich sein. Die Wiederherstellung des Privat- Importhandels von Futter- und Industriegetreide kann bekanntlich in absehbarer Zeit erwartet werden.

Die Getreide- Einfuhr durch die Regierung geschieht, kurzgefasst, wie folgt :
Der "Bedrijfschap voor Granen, Zaden en Peulvruchten" (Marktverband für Getreide, Sämereien und Hülsenfrüchte) tritt koordinierend auf und erstellt zusammen mit dem "Bedrijfschap voor Veevoeder" (Marktverband für Futtermittel) ein Bedarfsprogramm. Ferner wird noch eine Verteilung über die verschiedenen Sektoren der Wirtschaft entworfen. Dieses Programm wird der Regierung (Direktion für die Ernährung) zur Beurteilung unterbreitet. Nach Ermächtigung kann das VIB zum Ankauf übergehen . Dann werden die importierten Industrie- und Futtergetreide der "Centraal Kantoor voor de Graanhandel" (Zentralstelle für den Getreidehandel) : Cekagra übertragen; das importierte Brotgetreide (Weizen) wird, insoweit es den Verkauf an grosse Abnehmer betrifft (Grossindustrie) durch Vermittlung der "Vereniging van Inheemse Tarweafnemers" Vita (Vereinigung Einheimischer Weizenabnehmer) in Konsignation geliefert. Für kleine Abnehmer bestimmte Partien (Dorfsmühlen, Kleinindustrie) verkauft das VIB direkt an die Interessenten; dabei laufen die Geschäfte im allgemeinen über einen Importeur, Händler oder Vermittler. Die der Cekagra und Vita übertragenen Einfuhren werden

im übrigen auf normalem Wege verhandelt. Die Cekagra liefert die Industrie- und Futtergetreide weiter an die individuellen Importeure kraft einer an Hand der Umsatzverteilung in einem Vorkriegsbasisjahr erstellten Kontingentierung. Die Importeure liefern - entweder direkt, oder auf dem Wege des Zwischenhandels - an die Verarbeiter. Der an die Vita übertragene Weizen wird durch diese Vereinigung an die Mehlfabrikanten weitergegeben. Schematisch kann der Geschäftsgang bei der Einfuhr wie folgt wiedergegeben werden:

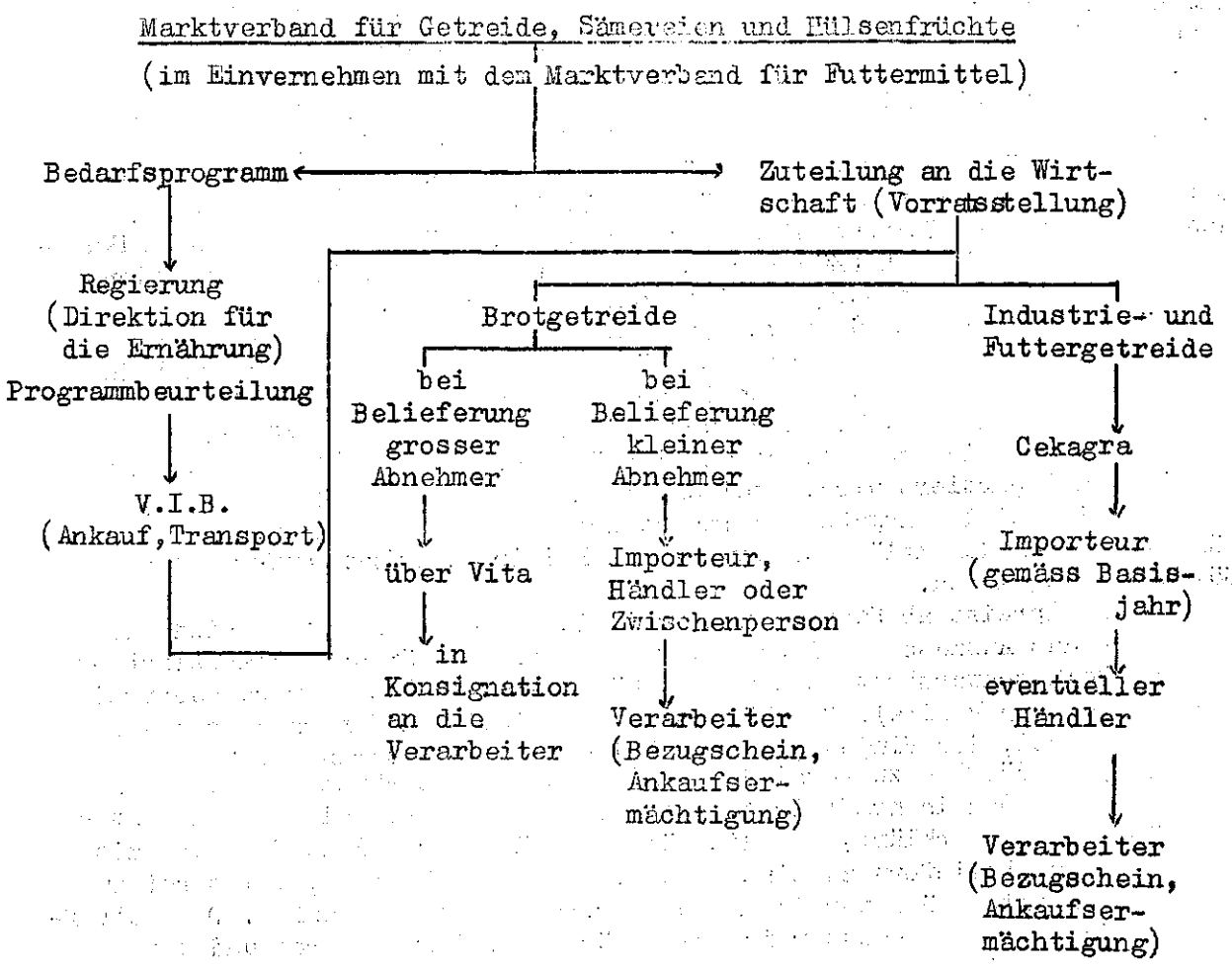

Der Weg, den das Betreide weiterhin zu verfolgen hat zu dem Verbraucher, wird für das Brotgetreide, das Futter- und Industriegetreide im einzelnen beschrieben werden.

2. Brotgetreide

Der Importweizen, den das VIB an die Mühlen liefert, sowie der einheimische Weizen werden verarbeitet zu Griessmehl, Patent-Kernmehl, Zeeländisches Kernmehl, sogenanntes W-Kernmehl, ungebeuteltes Weizenmehl und sogenanntes A-Kernmehl. W-Kernmehl ist bestimmt für das Backen des feinen Weissbrots (auch wohl Blankbrot genannt); es ist reines Weizenkernmehl mit einem Ausmahlungsprozentsatz nicht niedriger als 75%. Das A-Kernmehl ist

der Rohstoff für das billigere Volksweissbrot; es ist Weizenkernmehl mit einem Ausmahlungsprozentsatz nicht niedriger als 84%. In den verflossenen Jahren wurde dem A-Kernmehl noch ein bestimmter Prozentsatz Roggenmehl und Kartoffelmehl und sogar während einiger Zeit Maiskernmehl zugefügt. Dies ist heute nicht mehr der Fall. Das A-Kernmehl setzt sich heute also auch ausschliesslich aus Weizenkernmehl zusammen. Die Getreidemischung des W-Kernmehls und des A-Kernmehls ist ebenfalls gleich. Das ungebeutelte Weizenmehl ist bestimmt für das Backen des Volksschwarzbrots (Ausmahlungsprozentsatz von 100%). Griessmehl und Patentkernmehl sind Weizenkernmehlsorten nicht niedriger ausgemahlen als 72%, Zeeländisches Kernmehl ist Kernmehl von weichem Weizen nicht niedriger ausgemahlen als 75%.

Die Mehlfabriken beziehen sowohl den einheimischen, wie den ausländischen Weizen auf Grund desselben Kalkulationspreises. Der besagte Preis liegt höher als der Preis für den einheimischen Weizen vermehrt mit einer Handelsspanne. Daher müssen die Mehlfabriken bei Anwendung des einheimischen Weizens eine Summe abgeben in Höhe des besagten Kalkulationspreises abzüglich (Züchterpreis + Handelsspanne). Der Kalkulationspreis liegt unter dem durchschnittlichen Importpreis.
Mit Rücksicht auf die günstigen Preise, zu denen das VIB im letzten Jahr den Importweizen hat ankaufen können (innerhalb und ausserhalb des internationalen Weizen-Abkommens) kann man schon sagen, dass das Brot in der letzten Zeit nicht mehr subventioniert wird. Diese günstige Situation kann sich selbstverständlich ändern, wenn die Preise zu denen der Weizen importiert wird, steigen. Im Augenblick wird der Verlust, den das VIB bei der Abgabe des importierten Weizens erleidet, nahezu gänzlich durch den Erlös aus den dem einheimischen Weizen auferlegten Zöllen ausgeglichen.

Die Mehlpreise ab Fabrik sind frei. Die bestehenden Unterschiede werden nur durch das Ausmass der Ausmahlung bedingt. Nur für das Volksweissbrot und das Volksschwarzbrot gelten noch Höchst- und Mindestverbraucherpreise (schwankend pro Bezirk). Der Höchstpreis schützt den Verbraucher gegen Preistreiberei, der Mindestpreis beabsichtigt unlauteren Wettbewerb zwischen den Bäckern zu verhindern. Als die vorbezeichnete Regelung am 24. November 1952 in Kraft trat, hat die Mehlindustrie sich dem Minister gegenüber bereit erklärt, die Bäcker gemäss ihrem Bedarf immer mit A-Kernmehl zu beliefern zu einem Preis, der es ermöglicht, Volksbrot zu dem festgesetzten Höchstpreis an den Verbraucher zu verkaufen. Die betreffenden Höchst- und Mindestpreise sind für das Volksweissbrot und das Schwarzbrot gleich.

3. Futtergetreide

Das VIB gibt die importierten Futtergetreide über die Cekagra (Zentralstelle für den Getreidehandel) weiter zu den behördlich festgesetzten Preisen. Diese Preise waren früher derart, dass der Export der Veredlungsprodukte auf dem Weltmarkt aufrechterhalten werden konnte. Ob in die diesbezüglichen Preise ein Zoll oder eine Subvention einkalkuliert war, wurde ausschliesslich durch die Importpreise für Futtergetreide bedingt. Dies gilt jetzt nicht mehr. Nach der Aufhebung der Futtermittelzuteilung ab 28. April 1953 trat - der Wiederherstellung des Privat-Importhandels vorgreifend - eine Regelung in Kraft, wobei die Verkaufspreise des VIB wöchentlich dem Preisverlauf auf dem Weltmarkt angepasst werden.

Die Importeure, die Futtergetreide über die Cekagra beziehen, verkaufen diese wieder an die Mischfutterfabriken, die Gross- oder die Kleinhändler. Es gilt eine Höchst-Importeursspanne zu hfl. 0,65 pro 100 kg, ferner ist die Preisgestaltung frei. Die Verteilung über die Importeure gründet sich nach wie vor auf eine Vorkriegsbasis (sie erfolgt nämlich auf Grund von dem, was die Importeure im Zeitraum von 1936 bis 1938 einschliesslich cif deklariert haben).

In den der Ernte 1949 vorangehenden Jahren war die Preisgestaltung der einheimischen Futtergetreide, ebenso wie jene des importierten Produktes gebunden. Mitte 1949 erachtete die Regierung es aber an der Zeit, die Preisgestaltung der einheimischen Getreide freizugeben und in Einklang zu bringen mit dem im Herbst 1948 angekündigten neuen Kurs in der Agrarpolitik. Die bestehenden Richtpreise fanden für die Ernte 1949 keine Anwendung mehr, die Einlieferungspflicht für einheimische Getreide (ausgenommen jene für Weizen) wurde aufgehoben und die Rationierungsvorschriften für einheimische Getreide rückgängig gemacht. Dabei entstand eine Situation, wobei

a. nicht mehr direkt in die Preisgestaltung der einheimischen Futtergewächse (Futtergetreide, Hülsenfrüchte, Kartoffeln und Futterrüben) eingegriffen wurde;

b. Weizen ausgenommen, der Handel mit und die Verwendung einheimischer Futtergewächse im Eigenbetrieb nicht länger einschränkenden Bestimmungen unterworfen war;

c. sämtliche importierte Getreide, Eiweissfutter (Viehfutterkuchen und tierische Eiweisse), Getreideabfälle, sowie die im Inland erzeugten Eiweissfuttermittel zu festgesetzten Preisen an die Mischfutterfabrikanten angeliefert werden mussten und rationiert blieben.

Dazu trat für diese importierten Futtermittel ein Rationierungssystem in Kraft, wobei der Umfang der unterschiedlichen Futterzuteilungen nicht länger ausschliesslich bedingt wurde durch die Anzahl Tiere, die im Betrieb gehalten wurde, sondern auch durch den Betriebstyp.

Es wurde dem kleinen und mittelgrossen intensiv geführten Veredlungsbetrieb und dem reinen Weidebetrieb grössere Rationen zugeteilt, weil diese Betriebe nicht in der Lage waren, die betriebseigne Futterproduktion beträchtlich zu steigern. Durch die Zuteilung kleinerer Rationen an jene Betriebe, die wohl in der Lage waren ihre Futterproduktion auszuweiten, beabsichtigte die Regierung ausserdem, die einheimische (Roh) futterproduktion anzuregen. Dies wurde nur zum Teil erreicht. Wohl hatte die neue Politik zur Folge, dass die Preise der Futtergetreide auf dem Inlandsmarkt stark anstiegen. Zur Verhinderung einer unerwünschten Produktionsverschiebung zugunsten der Futtergetreide (und im besonderen zum Schaden des Weizens, aber auch zum Schaden der Hackfrüchte) ordnete die Regierung ab Ernte 1951 auf den Lehmböden aufs neue eine beschränkte Ablieferungspflicht für Gerste und Hafer an. Bestimmt wurde, dass von der Gerste- und Haferanbaufläche, insoweit diese (zusammengezählt) die Weizenanbaufläche überschritt, 2.500 kg pro Hektar abgeliefert werden musste zu einem Festpreis von hfl. 22,25 pro 100 kg, welcher Preis bedeutend niedriger war als die damaligen Preise auf dem Inlandsmarkt. Dieser Preis blieb unverändert. Die Züchter, die von dieser Einlieferungspflicht erfasst werden, bekommen ein Ablieferungssoll auf Grund der Mai-Inventur des Zentralen Statistischen Amtes (CBS) und müssen einen

anerkannten Händler beliefern, der seinerseits wieder die verarbeitende Industrie beliefert.
Ebenso wie für Weizen, kontrolliert der Oertliche Bürovorsteher, ob die Ablieferungspflicht erfüllt wird. Genannte Massnahme findet für die Ernte 1953 keine Anwendung mehr.

Abgesehen von der verpflichteten Ablieferung von Gerste und Hafer auf den Lehmböden war die Preisgestaltung auf dem Inlandsmarkt für Futtergetreide vollkommen frei. Dasselbe gilt, wie gesagt, für die Hülsenfrüchte.

Während der Rationierung empfingen die Verbraucher der rationierten Futtergetreide auf Grund der Anordnungen, welche der Zuteilung zu Grunde lagen, Viehfutterscheine und mit diesen Bezugsscheinen konnten sie die betreffenden Futtermittel im Handel beziehen. Die Kriteria, die in den letzten Jahren der Verteilung zu Grunde lagen, waren im Prinzip noch dieselben als im 1949. Zur Förderung einer rationellen Viehfütterung, wurden auf die Bezugsscheine ausschliesslich Mischfutter abgeliefert.

1952 haben die freien Preise der einheimischen Futtergetreide sich bisweilen unter die gebundenen Preise der rationierten Importgetreide bewogen und dies deutete darauf dass die Zuteilung allmählich ihre Existenzberechtigung verlor.

Im Herbst 1952 war die Regierung noch nicht bereit, die bestehende Viehfutterbestimmungen aufzuheben und den Markt gänzlich freizugeben. Ein halbes Jahr später war sie aber wohl geneigt, sich für diese Freigabe zu entschliessen. Die Futtermittelzuteilung wurde ab 28. April 1953 vollkommen aufgehoben.

Im Gegensatz zu der Einfuhr der Futtergetreide ist die Einfuhr einiger Ersatzprodukte, wie z.B. von Tapioka und Maniok in Händen des Privathandels (Dies ist geschehen im Rahmen der Liberalisierungsversuche der OEEC : Verwaltung für Wirtschaftliche Zusammenarbeit Europas). Dasselbe gilt für die Einfuhr von nahezu allen Hülsenfrüchten, Futterhülsenfrüchten und Johannisbrot.

4. Industriegetreide

Die Massnahmen, die im Nachstehenden beschrieben werden, beziehen sich auf die Gerste bestimmt für die Grützeschälereien und für die Mälzereien und die Brauereien, den Hafer für die Hafermalzfabriken, den Mais für die Maisstärkefabriken und den Roggen, Gerste und Mais für die Malzwein-, Presshefe- und Spiritusfabriken.

Auch zum Zweck der Versorgung dieses Sektors erfolgt der Import der Getreide durch das VIB. In derselben Weise wie für die Futtergetreide gibt das VIB die importierten Industriegetreide über die Cekagra an den Importeur weiter.

Die festgesetzten Preise, zu denen das VIB die importierten Industriegetreide in den Verkehr bringt, schwanken, je nachdem das Endprodukt exportiert oder auf dem Inlandmarkt abgesetzt wird. Im ersten Fall bildet der Dollarmarkt die Basis des VIB-Preises. Damit wird erzielt, dass die Exportindustrien auf dem Weltmarkt konkurrieren können. In diesem Fall verkauft das VIB auch auf Termin. Die Käufer übernehmen also voll und ganz das Preisrisiko, während das VIB(Nahrungsmittelversorgungs Import Büro) sich, wenn nötig, von diesem Risiko befreien kann, indem es zu dem Zeitpunkt, wo die Transaktion mit dem Käufer im Inland abgeschlossen wird, die betreffenden Mengen auf dem Weltmarkt zu dem Terminkurs ankauft. Weil die VIB-Preise auf den Weltmarkt gegründet sind, liegt es

auf der Hand, dass sie wiederholt geändert werden. Dieses System hat sehr gute Ergebnisse gezeitigt.

Im zweiten Fall (Versorgung des Inlands) basieren sich die Verkaufspreise des VIB teilweise auf den Weltmarkt in "harter Währung, und für den restlichen Teil auf die Preise des "weichen"-Valutamarktes, nämlich Gerste und Hafer 20% harter Valuta und 80% weicher Valuta, Mais 80% harter Valuta und 20% weicher Valuta. Der Prozentsatz harter Valuta für Mais ist ziemlich hoch angesetzt wegen des Umstandes, dass Holland in den letzten Jahren, was dieses Produkt anbelangt, nahezu ausschliesslich auf Import aus den Vereinigten Staaten Nordamerikas angewiesen war.

Für die Industriegetreide gilt eine Höchst-Importeursspanne von hfl. 0,30½ je 100 kg. Die Preisgestaltung in den weiteren Stadien ist volkommen frei. Die gegenseitige Konkurrenz der Fabriken verhindert, dass die Preise nicht zu hoch ansteigen.

Die Versorgung mit Industriegetreide ist im Herbst 1952 biegsamer gemacht in dem Sinne, dass der Wirtschaft die Gelegenheit geboten wurde, diese Getreide auch ohne Vermittlung des VIB selbständig im Ausland anzukaufen. Es ist klar, dass diese Massnahme ein erster Schritt ist zu der Wiederherstellung des freien Importhandels.

Der Export der Endprodukte ist nur erlaubt, wenn die Rohstoffe eingeführt, oder zu dem Weltmarktpreis von dem VIB bezogen worden sind, damit verhindert wird, dass der Export unter dem Preisniveau auf dem Weltmarkt erfolgt, falls das Preisniveau der einheimischen Getreide unter das Weltmarktpreisniveau absinken würde.
Ankauf auf dem Inlandsmarkt zum Zweck der inländischen Versorgung ist jederzeit erlaubt, ungeachtet des Preisniveaus der einheimischen Getreide.

Die Betriebe, welche die Verpflichtung haben angelieferte einheimische Gerste oder Hafer zu verarbeiten, müssen eine Abgabe entrichten. Durch diese Abgabe werden die Preise dieser Getreide auf das Weltmarktniveau gebracht. Für Braugerste empfangen die Anbauer eine gehörige Prämie; diese trägt einen provisorischen Charakter zur Förderung der Ablieferung in den ersten Monaten nach der Ernte. Die Prämie wird von der Abgabe in Abzug gebracht.

Die verarbeitenden Industrien sind alle bei dem Marktverband in Verwaltung. Je nach ihrem Bedarf, erhalten sie im Rahmen eines Bevorratungssystems Ankaufsgenehmigungen, womit sie sich an die Importeure wenden können.

5. <u>Exportbestimmungen.</u>

Mit Rücksicht auf die Ausfuhr von Getreide, Sämereien und Hülsenfrüchten,gelten zurzeit die nachfolgenden Bestimmungen.

Der Export von Saatgetreide, Hülsenfrüchten und landwirtschaftlichen Sämereien, wie Kümmelsamen, Senf, Mohn und Kanariensamen, ist frei. Wohl muss der Exporteur von Sämereien die Mindest-Exportpreise innehalten, die wöchentlich auf Grund der inländischen Börsennotierung angesetzt werden. Ausserdem gelten für den Export der besagten Sämereien Qualitätsvorschriften je nach dem Lande der Bestimmung (drei Qualitäten). Für die Ausfuhr von Hülsenfrüchten sind keine Mindest-Exportpreise angesetzt worden; wohl Qualitätsvorschriften, jedoch ungeachtet des Bestimmungslandes.

Der Export von Saatgetreide ist ganz frei. Dafür gelten keine Mindest-Exportpreise. Wohl ist auf die Ausfuhr von Saatweizen ein Zoll auferlegt worden. Damit wird bezweckt, den nachteiligen Preisunterschied zwischen dem inländischen Weizenpreis und dem Weltmarktpreis auszugleichen.

Die Ausfuhr von Getreide (mit Einschluss von Saatgetreide) und von Oelsaaten ist im Prinzip nicht frei. Bisweilen wird die Ausfuhr von Getreide aber wohl erlaubt als Kompensationsgeschäft. In jenem Fall muss der Export durch einen Getreideimport gedeckt werden, dessen innerer Futterwert mindestens jenem des holländischen Exportquantums gleichkommt. Auf diese Weise fand 1952 ein umfangreicher Export von Hafer statt. Die Kompensationsforderung wird aber schon nicht mehr für alle Getreideexporte gestellt. 1952 wurde eine bedeutende Menge Roggen ausgeführt, ohne dass diese durch eine andere Getreideeinfuhr ausgeglichen wurde. Die Ausfuhr von Braugerste wird auch einseitig erlaubt. Ferner wird - damit bestehende geschäftliche Beziehungen nicht unterbrochen werden - der Export eines geringen Kontingents Raps zugelassen.

Im Vorstehenden wurde schon dargelegt, dass die Ausfuhr von Endprodukten von Industriegetreide nur dann erlaubt wird, falls und insoweit die Industriegetreide auf Grund des Weltmarktpreises bezogen worden sind.

Paragr. 3. Kartoffeln

Die Markt- und Preispolitik für Kartoffeln gliedert sich in drei Elemente, nämlich für Speisekartoffeln, Industriekartoffeln und Pflanzkartoffeln.

Speisekartoffeln

Die Preisgestaltung von und der Handel mit Speisekartoffeln ist vollkommen frei. Dies gilt auch für den Export. Seit 1950 erfolgt der Export nicht mehr zentral.

Der "Bedrijfschap voor Aardappelen" (Marktverband für Kartoffeln), der unter Aufsicht des Staates, die Markt- und Preisbestimmungen in diesem Sektor erstellt und durchführt, verfügt aber über Mittel und Wege zur Verhütung, dass die Preise bei einem ausgiebigen Angebot zu stark absinken und bei einem knappen Angebot zu hoch ansteigen.

Um das erste Ziel zu erreichen, wurde 1950 ein spezieller "Egalisatiefonds Consumptieaardappelen" (Ausgleichsfonds Speisekartoffeln) errichtet. Die Mittel für diesen Fonds wurden geschöpft aus einer Arealabgabe und einem Zoll, der bei Ausfuhr auferlegt wurde. Es liegt in der Absicht, den Anbauern bei einer für sie weniger günstigen Preisgestaltung die Gelegenheit zu bieten, "Lieferungs"verträge zu tätigen mit der "Stichting voor In- en Verkoop van Aardappelen" (SIVA) (Arbeitsgemeinschaft für An- und Verkauf von Kartoffeln), die zu diesem Zwecke gegründet wurde. Das finanzielle Risiko des weiteren Absatzes wird getragen werden durch die im Ausgleichsfonds zusammengebrachten Mittel. Der Staat war überdies bereit, bis zu hfl. 10 Millionen im Jahr für die Hälfte an den Verlusten der SIVA zu partizipieren. Diese Politik wurde in den nächsten Jahren fortgesetzt. Die Arealabgabe zum Zweck des Ausgleichsfonds betrug für die Ernte 1952 hfl. 30,- pro Hektar. Ferner wird zum Zweck des Ausgleichsfonds ein Zoll auf die Ausfuhr von Kartoffeln (Ernte 1952 hfl. 0,25 pro 100 kg) erhoben. Von diesem Exportzoll wird 20% abgeführt an die "Stichting voor de Bewaring en Onderzoek van Aardappelen" (Arbeitsgemeinschaft für die Kartoffelaufbewahrung und Kartoffelforschung) (das heisst ein wissenschaftliches Forschungsinstitut für Kartoffeln).

Wenn die Preisentwicklung auf dem Inlandsmarkt Veranlassung dazu gibt, gibt der "Bedrijfschap voor Aardappelen" (Marktverband für Kartoffeln) mit Genehmigung des Ministeriums und im Einvernehmen mit der Wirtschaft, alljährlich die Bedingungen bekannt, worunter die Anbauer Speisekartoffeln zum

Verkauf an die SIVA anbieten können. Die bekanntgegebenen Ankaufspreise bilden also eine Marktgrundlage. Die SIVA ist ihrerseits wieder bemüht, Absatzgebiete für die ihr angebotenen Partien Kartoffeln zu erschliessen (z.B. Verkauf als Viehfutter, für die Kartoffelmehlfabrikation, u.s.w.). Die dabei erlittenen Verluste werden für die Hälfte gedeckt aus dem besagten Ausgleichsfonds; für die andere Hälfte haftete bis jetzt die Regierung.

1950 und 1951 galt diese Regelung nur für Speisekartoffeln, ab Ernte 1952 erfasst sie - was die Arealabgabe betrifft - auch die Industriekartoffeln. Die Arealabgabe von hfl. 30,- galt in dieser Saison (Ernte 1952) dann auch für alle Kartoffeln, ausgenommen die mit Frühkartoffeln bepflanzten Parzellen im Sinne der Gartenbau-Anbaugenehmigung und die mit Saatkartoffeln bepflanzten Parzellen. Ferner wurde in den Sand- und Torfmoorgebieten ein Abzug von 1 Hektar gewährt. Der Ausgleichsfonds Speisekartoffeln wurde zu gleicher Zeit umgetauft in : Ausgleichsfonds Kartoffeln, der sich in zwei Fonds zerlegt, nämlich : ein Fonds Speisekartoffeln und ein Fonds Industriekartoffeln.

Die Wiedereinführung des freien Exporthandels bedeutete auch eine Wiederherstellung der freien Preisgestaltung in diesem Sektor des Marktes. Um aber zu verhüten, dass bestimmte Exporteure das Opfer der Einfuhrpolitik der abnehmenden Länder werden würden, wurde 1950 ein Exporteurfonds gestiftet. Die Mittel dieses Fonds werden verschafft aus einer dem Export sämtlicher Kartoffeln auferlegten Abgabe (hfl. 0,50 pro 100 kg), mit Ausschluss von Pflanzkartoffeln und Futterkartoffeln. Am Ende jedes Jahres werden die Einnahmen des Fonds wiederum unter den Exporteuren verteilt mit der Massgabe aber, dass die Exporteure, die gegenüber einigen vorhergehenden Basisjahren in Prozentsätzen des Totals weniger exportiert haben, eine verhältnismässig grössere Summe pro 100 kg erhalten, indem die Exporteure, die gegenüber den vorhergehenden Jahren in Prozentsätzen des Totals mehr exportiert haben, im Verhältnis eine geringere Summe pro 100 kg empfangen, Auf diese Weise glaubt man, die Exporteure, die mehr oder weniger das Opfer der Kontingentierungspolitik der Einfuhrländer (wobei des öfteren die niedrigen Angebote den Vorzug geniessen) werden, einigermassen zu entschädigen. Auch diese Politik wurde in den Jahren 1951 und 1952 fortgesetzt. Die Abgabe beziffert sich noch auf hfl. 0,50 pro 100 kg.

Industriekartoffeln

Industriekartoffeln sind bestimmt für die Verarbeitung zu Kartoffelmehl und anderen Derivaten. Seit der Ernte 1952 wird die Arealabgabe zum Behufe des Ausgleichsfonds Kartoffeln gleichfalls auf Industriekartoffeln erhoben; die Exportabgabe bestand schon eher. (Bis jetzt ist man sich noch nicht darüber einig, auf welche Weise die also erhaltenen Mittel anzuwenden sind). Die weiteren Regulierungen für Speisekartoffeln und Fabrikkartoffeln weichen aber voneinander ab. Die Preisgestaltung von Industriekartoffeln ist frei. Industriekartoffeln können aber nicht zur Uebernahme an die SIVA angeboten werden.

Holland führt grosse Mengen Kartoffelmehl aus. Die hauptsächlichsten Einfuhrländer sind England und Westdeutschland. Durchweg findet keine grosse Ausfuhr von Industriekartoffeln statt. Die Politik angesichts der Ausfuhr von Industriekartoffeln nach Westdeutschland, die heute betrieben wird, ist eine Folge des Einfuhrzolles, den Deutschland auf die liberalisierte Einfuhr von Kartoffelmehl erhoben hat. Um zu verhindern, dass als Folge dieser deutschen Massnahme Westdeutschland mit Hilfe von Industriekartoffeln aus Holland billigeres Kartoffelmehl erzeugen kann als das Mehl, das aus Holland

importiert wird - wodurch dieses Mehl eine unlautere Konkurrenz des holländischen Rohstoffes empfinden würde - hat der "Bedrijfschap" (Marktverband) im Interesse der Kartoffelmehlindustrie hierzulande ab Ernte 1952 dem Export von Fabrikkartoffeln nach Deutschland einen Extra-Ausfuhrzoll auferlegt.

Die Bestimmungen des Exporteursfonds, der im Obigen für die Ausfuhr von Speisekartoffeln beschrieben wurde, gilt auf ähnliche Weise für die Ausfuhr von Industriekartoffeln. Die Ausfuhr von Industriekartoffeln ist, wie gesagt, aber von geringer Bedeutung.

Pflanzkartoffeln.

Die Bestimmungen für Pflanzkartoffeln stehen in mancher Hinsicht jenen für Speisekartoffeln ähnlich.
Handel und Preisgestaltung sind frei. Der "Bedrijfschap voor Zaaizaad en Pootgoed voor Akker- en Weidebouw" (Marktverband für Saat- und Pflanzgut für Acker- und Weidebau) setzt aber jedes Jahr im Einvernehmen mit der Wirtschaft, Mindestpreise für Pflanzkartoffeln fest. Diese Mindestpreise sind eingeteilt nach Sorte und Mass und auf den reinen Gestehungspreis gegründet. Die Anbauer können ihr Produkt - wenn sie dies wünschen - zu dem festgesetzten Mindestpreis (+ Lagerkosten) an die "Stichting Overname Pootaardappelen", STOPA (Arbeitsgemeinschaft Uebernahme Pflanzkartoffeln), im Jahre 1951 gegründet, zum Verkauf anbieten. Nach einem bestimmten Datum (den 1. März) wird der Handel dazu in die Lage versetzt.

Seit 1947 gibt es auch einen Ausgleichsfonds Pflanzkartoffeln [x]. Auf ähnliche Weise wie bei den anderen Kartoffeln werden die Mittel dieses Fonds geschöpft aus einer Arealabgabe (Ernte 1952 hfl. 50.-- pro Hektar), die alle Pflanzkartoffeln erfasst, ausgenommen die Parzellen, deren Ertrag für Pflanzzwecke für untauglich erklärt wird und folglich nicht in den Verkehr gebracht werden darf. Ferner wird zum Nutzen des genannten Ausgleichsfonds auch noch eine Abgabe auf den Export von Pflanzkartoffeln (hfl. 0,50 pro 100 kg) erhoben. Von dem Erlös der beiden Abgaben, wird, bevor dieser an den Ausgleichsfonds abgeführt wird, ein fester Betrag zugewiesen an die "Stichting voor Pootaardappelpropaganda in het Buitenland" (Arbeitsgemeinschaft für Pflanzkartoffelpropaganda im Ausland) (nämlich zweimal hfl. 182.000.--) und an die "Arbeitsgemeinschaft für die Aufbewahrung und Forschung von Kartoffeln" (zweimal hfl. 45.000.--).

Die Mittel des Ausgleichsfonds Pflanzkartoffeln finden eine zweifache Verwendung. Erstens zur Deckung der Verluste, welche die STOPA erleidet bei dem Absatz gemäss der Garantie-Anordnung für Züchter bzw. dem Handel übernommener Partien, wobei noch bemerkt sei, dass die STOPA die vertragsmässig angekauften Partien nicht mehr für Pflanzzwecke bestimmen darf. Wird nach Abschluss des Vertrags doch eine Absatzmöglichkeit als Pflanzgut gefunden, dann muss der Vertrag annulliert werden und der Absatz durch den normalen Handel erfolgen.

Die zweite Verwendungsart ist eine Bestimmung über Preisnachlass bei Export. Um den Export von Pflanzkartoffeln zu fördern, gewährt der "Bedrijfschap" (Marktverband) seit einigen Jahren einen Preisnachlass, sobald mehr als ein festgesetztes Quantum (dies variiert von Land zu Land) nach einem bestimmten Land exportiert wird. Die für die Ermässigung im Frage kommenden Bedingungen werden zu Beginn der Saison bekanntgegeben. Wenn sich später ergibt, dass die erforderliche Menge nach dem betreffenden

---

x) In den Jahren 1947-1951, als die STOPA noch nicht bestand, trat das AVA als Ankaufsstelle für die Pflanzkartoffeln auf.

Land exportiert worden ist, empfangen sowohl der holländische Exporteur, wie der ausländische Importeur über die insgesamt exportierte Menge die ausgesetzte Ermässigung. Diese Regelung gilt nur für den Export nach einer Anzahl west- und südeuropäischer Länder. Die Mittel werden aus dem Ausgleichsfonds Pflanzkartoffeln geschöpft.

Einen Exporteursfonds, wie dieser für Speise- und Industriekartoffeln gestiftet wurde, gibt es für Pflanzkartoffeln nicht.

Vollständigkeitshalber müssen wir noch die Züchtungs- und Exportsubventionierung (bzw. pro Hektar und pro 100 kg) von Pflanzkartoffeln weissfleischiger Sorten nennen. Diese Subventionierung wurde vor einigen Jahren eingeführt zur Förderung der Erzeugung und Ausfuhr dieser Sorten und um dieses Pflanzgut auf diese Weise im Ausland zu propagieren. Die Subventionierung trägt einen provisorischen Charakter; sie wird zum letzten Mal noch für die Ernte 1954 gewährt werden. Die für diese Subventionierung benötigten Mittel werden aus dem Allgemeinen Pflanzgutfonds geschöpft, das heisst eine Sonderrechnung des "Bedrijfschap" (Marktverbandes), der sich bis Ernte 1951 einschliesslich zusammensetzt aus Beiträgen von der obgenannten Exportabgabe.

Zur Förderung der Züchtung von Alpha-Pflanzgut wurde ausserdem für diese Sorte eine Subventionsregelung für die Ernte 1953 ausgearbeitet. Die Züchter dieses Pflanzgutes empfangen eine Subvention von hfl. 125,-- pro Hektar für alle Klassen, Klasse C ausgenommen.

Paragr. 4. Zuckerrüben

Die zurzeit für Zuckerrüben geltende Preisbestimmung datiert aus der Ernte 1949. Der Züchterpreis der Rüben kann ziemlich stark variieren, jedoch ist er an einen Festpreis von hfl. 48,-- pro 100 kg Zucker ab Fabrik gebunden (für Ernte 1952; im Herbst wurde dieser Preis noch um 57½ cent pro Tonne Rüben erhöht zum Ausgleich des Kostenanstiegs infolge des Gesetzes über die Wartegelder- und Arbeitslosenversicherung) x) Die Preise, welche die Fabriken auszahlen, unterliegen selbstverständlich der Konkurrenz zwischen den Fabriken unter einander und werden in hohem Masse durch die Abschreibungs- und Reservierungspolitik beeinflusst, die diese Betriebe betreiben, der (freie) Preis der nassen Pulpe und der Melasse, u.s.w. Der erstgenannte Faktor ist für den individuellen Bauern besonders wichtig wegen der geringen Anzahl der Zuckerfabriken (zwölf insgesamt, von denen noch fünf in der Zentralen Zuckergesellschaft vereinigt sind).

Neben dem garantierten Festpreis für Zucker für die Fabriken, gilt noch ein Höchst-Kleinhandelsverkaufspreis für Zucker bei Verkauf an den Verbraucher. Dieser ist auf hfl. 91.-- pro 100 kg angesetzt.
Der Zuckerpreis, der sich für die Fabriken nach Abzug der Handelsspannen (hfl. 11.--), der 4% Umsatzsteuer (hfl. 3,20) und der Akzise (hfl. 29,25) aus dem festgesetzten Kleinhandelsverkaufspreis ergibt, beträgt hfl. 47,55 pro 100 kg und liegt also etwas niedriger als der garantierte Zuckerpreis ab Fabrik. Ein kompensierender Zuschlag des VIB an die Fabriken (geschöpft aus dem LEF : Landbau Ausgleichsfonds) gleicht dies wieder aus.

---

x) In Abweichung von dem normalen Geschäftsgang ist der Preis für Ernte 1953 festgesetzt auf hfl. 43,50 pro Tonne Rüben mit einem Zuckergehalt von 16½ %, frei geliefert in Schiff oder Waggon.

Für den Importzucker gilt folgendes : Die Einfuhr des (Roh)zuckers erfolgt nicht durch das VIB, sondern durch die verarbeitenden Fabriken selbst (infolge Genehmigung des "Bedrijfschap voor Suiker" (Marktverbandes für Zucker)). Bis Ende 1952 war die Situation so, dass die Raffinerien den Weisszucker, den sie aus dem Importzucker fabrizierten, nicht auf lohnende Weise an ihre Abnehmer weiterliefern konnten. Aus diesem Grunde gewährte das VIB den verarbeitenden Betrieben eine Subvention für den Importzucker, die den nachteiligen Unterschied zwischen dem Gestehungspreis ab Fabrik und dem auf den inländischen Verbraucherpreis abgestellten Preis ab Fabrik vollends deckte. Der Betrag dieser Subvention wurde regelmässig den Aenderungen bei den Importpreisen angepasst. Wurde der Importzucker wieder in Exportprodukte verarbeitet (z.B. in Kondensmilch), so wurde dem Exporteur von Seiten des Marktverbandes für Zucker eine Abgabe auferlegt, die die auf den Importzucker gezahlte Subvention wieder aufhob. Auch der Betrag dieser Abgabe wurde regelmässig angepasst. 1950 trat aber für den Export zuckerhaltiger Artikel eine Bestimmung in Kraft, wobei die Exporteure unter gewissen Bedingungen den Betrag der vorerwähnten Abgabe für eine sich über einige Monate erstreckende Zeitdauer festsetzen konnten.

Heute liegt die Sache eben umgekehrt. Die Zuckerpreise auf dem Weltmarkt sind 1952 stark gesunken. Seit dem 22. Dezember 1952 empfangen die den Importzucker verarbeitenden Betriebe dann auch keine Subvention mehr von dem VIB und ab 23. Februar 1953 zahlen sie sogar eine Abgabe. Der Betrag dieser Abgabe ist so, dass die betreffenden Betriebe den Importzucker zu demselben Preis abliefern können als den einheimischen Zucker. Die bei Ausfuhr zuckerhaltiger Artikel auferlegte Abgabe ist in eine Erstattung von Auslagen geändert. Die Bestimmung, wobei diese für eine Zeitdauer von einigen Monaten festgesetzt werden kann, ist ungeschmälert aufrechterhalten.

Paragr. 5 Raps und andere Oelsaaten

Raps ist eines der wenigen Ackerbaugewächse, dessen Preisgestaltung noch nicht freigegeben worden ist. Der staatlich festgesetzte Anbauerpreis für Raps ist ein Richtpreis (hfl. 55.-- pro 100 kg für die Ernte 1952). Für die beiden Produkte, zu denen der Raps in den Oelschlägereien verarbeitet wird, das Rapsöl mit als Nebenprodukt die Viehfutterkuchen, gelten ebenfalls staatlich festgesetzte Preise, nämlich ein Höchstpreis von hfl. 79,35 pro 100 kg für das Rohöl und ein Richtpreis für die Kuchen; dieser letzte Preis wird seit der Aufhebung der Futtermittelzuteilung regelmässig dem Weltmarktniveau angepasst und beträgt ab 1. Juni 1953 hfl. 26,50 pro 100 kg. Der Wert des Raps für die Oelindustrie zu den vorerwähnten Preisen der Endprodukte Oel und Kuchen ist bedeutend niedriger als der festgesetzte Preis für die Züchter. Um die Oelmühlen nun in die Lage zu versetzen, den festgesetzten Preis direkt, bzw. über den Handel, an die Anbauer zu zahlen, empfangen sie von dem "Bedrijfschap voor Margarine, Vetten en Oliën" (Marktverband für Margarine, Fette und Oele) eine Rückerstattung zum Angleichung des nachteiligen Unterschieds zwischen dem Züchterpreis und dem Realisierungswert des Raps für die Oelindustrie. Abhängig von dem Oelgehalt des Saatgutes wird die genannte Rückerstattung korrigiert mit der Massgabe, dass bei einem niedrigen Oelgehalt eine zusätzliche Rückerstattung gewährt wird, und bei einem hohen Oelgehalt Ermässigung der zurückerstatteten Summe stattfindet. Die Preisbestimmung ordnet ferner an, dass das AVA einschreitet, sobald der festgesetzte Rapspreis nicht realisiert wird.

Das rohe Rapsöl wird grösstenteils raffiniert und für Konsumzwecke verwendet (Margarine, Speiseöl und Speisefett). Der Höchstpreis für das raffinierte Oel beträgt hfl. 95,30 pro 100 kg, mit Ausschluss von der näher umschriebenen Abgabe. Die Preise für Margarine, Speiseöl und Speisefett sind frei. Dies ändert nichts daran, dass die Regierung sich trotzdem das Ziel setzt, im Rahmen ihrer Lohn- und Preispolitik ein bestimmtes Preisniveau für diese Produkte zu realisieren. Dieses Preisniveau liegt höher als der festgesetzte Preis des raffinierten Oels vermehrt mit den jeweiligen Verarbeitungs- und Handelsspannen. Der Unterschied wird behoben durch eine Abgabe auf Margarine, Speiseöl und Speisefett. Dies hat überdies zur Folge, dass die Rückerstattung auf Raps gänzlich oder teilweise zurückkommt, indem auch dadurch der vorteilhafte Unterschied zwischen dem inländischen Preisniveau von Rapsöl und jenem des Weltmarktes gänzlich oder grösstenteils behoben wird.

Es findet ein umfangreicher Import von Oelsaten statt. Dieser wird von dem VIB (Nahrungsmittelversorgungs Import Büro) vorgenommen, das die Oelsaten über die "Nederlandse Oliegrondstoffen Associatie" (Niederländische Oelrohstoffe Vereinigung) an die Oelsaten-Importeure weitergibt zu einem Preis, der ebenfalls abgestellt ist auf die festgesetzten Preise für die verschiedenen Arten Rohöl und Viehfutterkuchen, welche die Oelfabriken einhalten müssen. Die im vorstehenden genannte Abgabe wird auch im weiteren Verarbeitungsstadium erhoben, wenn die Rohstoffe ausländischer Herkunft sind. Es hängt in diesem Fall ganz von den Importpreisen der Oelsaten ab, inwiefern diese Abgabe den Preisunterschied, den das VIB bei dem Weiterverkauf der Importsaaten gebucht hat, wieder ausgleicht. Der Betrag der Abgabe ist derselbe, gleichviel ob es sich um Rohstoffe einheimischer oder ausländischer Herkunft handelt.

Ein geringer Teil des Rapsöls wird für technische Zwecke angewendet (Seife, Farbe, u.s.w.). In diesem Fall wird im weiteren Verarbeitungsstadium des Oels eine Abgabe auferlegt, die den Preisunterschied, den das VIB bei der Lieferung der importierten Rohstoffe gebucht hat, vollends aufhebt. Diese Abgabe wird bezahlt durch den Betrieb, der das Rohöl an die verarbeitende Industrie abliefert. Sie wird regelmässig den Preisschwankungen der Importsaaten angepasst.

Leinsamen (Faserflachssamen)

Der Züchterpreis für Leinsamen (Faserflachssamen) ist frei (ebenso wie jener für Flachs). Die Preispolitik der Regierung ist aber darauf gerichtet, dass der Züchter den Weltmarktpreis für sein Produkt machen kann. Dies geschieht auf die nachfolgende Weise. Für Leinöl gilt ein Höchstpreis ab Fabrik von hfl. 175,05 pro 100 kg und für die Leinkuchen ab 1. Juni 1953 ein Richtpreis von hfl. 38,65 pro 100 kg, der regelmässig dem Weltmarktniveau angepasst wird. Aus den besagten Preisen kann der Rohstoffwert des (einheimischen) Leinsamens für die Oel-Industrie errechnet werden. Dieser Wert ist höher als der Weltmarktwert. Der höhere Rohstoffwert für die Oel-Industrie wird kompensiert durch eine (regelmässig angeglichene) Abgabe, die den Oelfabriken auferlegt wird. Die geschilderte Politik hat zur Folge, dass der Preis des einheimischen Leinsamens sich auf den Weltmarkt abstellt.

Der importierte Leinsamen wird durch das VIB zu einem solchen Preis über die "Niederländische Oelrohstoffe Vereinigung" an den Handel weitergegeben, dass die Oelschlägereien das Leinöl und die Kuchen zu den fest-

gesetzten Preisen anliefern können. Es hängt von der Höhe der Importpreise ab, inwieweit der Abgabepreis des VIB gewinn- oder verlustbringend für die Obrigkeit ist.

Leinöl wird nahezu ausschliesslich für technische Zwecke angewendet. Die Preisgestaltung des Leinöls, das im Inland abgesetzt wird, ist in den Stadien, die dem Höchstpreis ab Fabrik folgen, frei. Wird das Produkt aber in irgendwelcher Form exportiert, so empfängt der Exporteur eine Beihilfe, die es ihm ermöglicht, auf dem Weltmarkt zu konkurrieren.

Leinsamen (Oelflachssamen).

Um den Anbau dieses Produktes hierzulande anzuregen, gilt seit einigen Jahren auch für Oelflachssamen ein Richtpreis (Ernte 1952 hfl. 75.- pro 100 kg). Das Leinöl aus diesem Samen wird gleichfalls für technische Zwecke angewendet; der Höchstpreis ab Fabrik beläuft sich auch auf hfl. 175,05 pro 100 kg. Weil dieser Preis und der Preis der Kuchen von hfl. 38,65 pro 100 kg dem Anbauerpreis zu hfl. 75.-- pro 100 kg nicht entsprechen, empfangen die Oelschlägereien, ebenso wie es bei Raps der Fall ist, eine Rückerstattung. Falls das Oel, wohl oder nicht verarbeiteit, exportiert wird, empfangen die Exporteure dieselbe Beihilfe als bei dem Export von Leinöl aus Faserflachssamen, um auf dem Weltmarkt konkurrieren zu können (dies ist eine notwendige Folge des durch die Regierung garantierten Anbauerpreises).

Die Preisregulierung für Oelflachssamen ist mit derjenigen analog, die für Raps gilt, in Hinsicht auf das Einschreiten des AVA (An- und Verkaufsbüro für Ackerbaugewächse) bei der Vermarktung dieses Produktes wenn der festgesetzte Preis nicht erreicht wird.

Kapitel III.

DIE MARKT- UND PREISPOLITIK BEI DER VIEHHALTUNG.

Paragr. 1. Vieh und Fleisch.

Zusammenfassung.

a. Die Festsetzung des Garantiepreises für Baconschweine ist der Kernpunkt in der Markt- und Preispolitik für Vieh und Fleisch. Bei der Zahlung dieses Preises darf der "Bedrijfschap voor Vee en Vlees" (Marktverband für Vieh und Fleisch) eine Spanne von 10 cent nach oben, bzw. nach unten in Betracht ziehen. Die Preisgestaltung für fette Schweine, Rindvieh und Schafe ist frei.

b. Die Absatzgarantie für Baconschweine erstreckt sich nicht weiter als die Absatzmöglichkeiten für Bacon, worüber die Regierung verfügt. Im Moment werden diese bestimmt durch den Vertrag mit dem Vereinigten Königreich zur Lieferung von Bacon.

c. Wenn das Angebot von Baconschweinen zu dem festgesetzten Preis zu knapp ist, um den Lieferungsverbindlichkeiten, welche die Regierung übernommen hat, nachzukommen, ergreift der "Bedrijfschap" (Marktverband) Massnahmen zur Ausweitung des Angebots : Einschränkung der übrigen Exporte, Zahlung eines höheren Preises als der festgesetzte Preis.

d. Wenn das Angebot von Baconschweinen zu dem festgesetzten Preis zu ausgiebig wird, verfügt der Marktverband über Mittel zur Abdrosselung des Angebots und über Mittel zur Förderung der übrigen Exporte und des inländischen Verbrauchs von Schweinefleisch.

Mit Wirkung vom 6. November 1949 wurden die Preisbestimmungen für Rinder und Schafe völlig aufgehoben. Ab diesem Tag waren die Erzeugerpreise dieses Schlachtviehs nicht länger bindenden Regulierungen unterworfen. Auch der Absatz über die sogenannten Uebernahmemärkte geriet in Fortfall. Zu gleicher Zeit wurden die Preisfestsetzung für den Verbraucher, sowie die Zuteilung und Subventionierung abgeschafft. Diese Situation hat sich seitdem nicht geändert. Die Ein- und Ausfuhr von Rindfleisch und Schaffleisch unterliegen einer Genehmigung.

Heutzutage stellt die staatliche Garantie an die Schweinehaltung für die Ausmästung von Baconschweinen den einzigen festen Punkt in der ganzen Markt- und Preispolitik für Vieh und Fleisch dar. Bekanntlich hängt diese staatliche Garantie aufs engste zusammen mit dem Handelsabkommen mit dem Vereinigten Königreich zur Lieferung von Bacon. In diesem Zusammenhang sei noch zu bemerken, dass der Minister wiederholte Male angekündigt hat, dass die besagte Garantie sich auf die bestehenden Absatzmöglichkeiten der Regierung beschränkt. Faktisch kommt dies darauf hinaus, dass das Limit bestimmt wird durch die im Baconvertrag mit England festgesetzte anzuliefernde Menge. Sollte das Angebot von Baconschweinen grösser sein als dieses Limit, so hat der "Marktverband für Vieh und Fleisch" die Aufgabe, dafür eine Lösung zu finden. Die Mittel, die dem Marktverband in diesem Zusammenhang zu Gebote stehen, werden wir noch in seinen Einzelheiten durchsprechen.

Die Aufgabe des "Marktverbandes für Vieh und Fleisch", der unter Aufsicht der Obrigkeit die Markt- und Preisregulierungen in diesem Sektor erlässt und durchführt, ist eine dreifache:

a. Die Durchführung der staatlichen Garantie für Baconschweine.

b. Sorge dafür zu tragen, dass der Inlandsmarkt billigerweise mit Vieh und Fleisch versorgt wird zu Preisen, die in den allgemeinen Rahmen der Lohn- und Preispolitik der Regierung hineinpassen.

c. Aufrechterhaltung und, wenn möglich, Förderung eines lohnenden Exportes von Fleisch und Fleischwaren, abgesehen von dem schon genannten Baconexport nach England.

Die faktische Durchführung der Markt- und Preisregulierungen für Vieh und Fleisch wird in hohem Masse durch das Angebot von Baconschweinen bedingt. Die Baconschweine werden von den Tierhaltern auf dem übrigens freien Markt an die Schlächtereien verkauft. Nach der Verarbeitung zu Bacon wird der Bacon durch das "Vee- en Vleesaankoopbureau" (staatliches Organ) (Vieh- und Fleischankaufsbüro) von den Schlächtereien übernommen zu einem Preis, der die Schlächtereien in die Lage versetzt, dem Produzenten den garantierten Preis für die Schweine zu zahlen. Der Baconexport nach England ist in Händen der Regierung. Er ist verlustbringend. Seit dem Herbst 1952 zahlt die britische Regierung einen Preis, der, je nach dem Ertrag der Schlachtabfälle und Abschnitzel, pro Schwein umgerechnet hfl. 2,20 bis hfl. 2,30 pro kg Schlachtgewicht beträgt. Trotz des Umstandes, dass diese Ausfuhr noch immer nicht einträglich ist, hat die Regierung seit dem Kriegsende dennoch Wert darauf gelegt, diesen Export aufzubauen, bzw. aufrechtzuerhalten, weil er auf jeden Fall eine stabiele Grundlage für unsere Schweinehaltung bildet.

1950 und 1951 war die Lage auf dem inländischen Schweinemarkt so, dass das Angebot von Baconschweinen nicht ausreichte, um unseren vertragsmässig übernommenen Exportverbindlichkeiten dem Vereinigten Königreich gegenüber in jeder Hinsicht nachzukommen. Demzufolge mussten in beiden Jahren andere Exportmöglichkeiten gedrosselt werden, um die Baconlieferungen auf eine einigermassen befriedigende Weise fortsetzen zu können.

Zu derselben Zeit hat sich eine äusserst einträgliche Fleischwarenindustrie entwickelt. Diese hatte einen Exportmarkt aufzubauen gewusst zu Preisen, die lohnender waren als die Exportpreise für Bacon. Der Fleischwarenexport wurde nicht subventioniert und stellte, besonders bei der Ausfuhr von Dosenschinken nach den Vereinigten Staaten Nordamerikas, eine sehr erwünschte Verstärkung unserer Devisenstellung dar.

Um unseren Verbindlichkeiten dem Vereinigten Königreich gegenüber möglichst nachzukommen, sah der Marktverband sich in den Jahren 1950 und 1951 zeitweilig genötigt, die Ausfuhr von Fleischwaren zu kontingentieren. Ueber die vereinbarten Kontingenten hinaus wurde die Ausfuhr von Fleischwaren nur genehmigt, wenn dieser Ausfuhr eine gleichwertige Einfuhr von Fleisch gegenüberstand. Weil dieses "zusätzliche" Recht zu Ausfuhr von Fleischwaren übertragbar war, stellte es einen gewissen Wert dar, was den Marktverband in einem späteren Stadium dazu bestimmte, die Ausfuhr von Fleischwaren, Speck und Frischfleisch mittels Exportzöllen zu regulieren. Die daraus sich zugunsten des Marktverbandes ergebenden Einnahmen wurden später zur Unterstützung des Schweinemarktes angewandt.

Im Laufe des Jahres 1952 änderte sich die Situation auf dem Schweinemarkt. Das Angebot von Bacon- und anderen Schweinen nahm stark zu, und der Marktverband stiess nun auf Schwierigkeiten, die gerade das Gegenteil waren von jenen, die er in den Jahren 1950 und 1951 zu überwinden hatte. Um dem Marktverband grössere Bewegungsfreiheit zu geben bei der Marktregulierung willigte die Obrigkeit unter diesen Umständen darin ein, dass das "Vieh- und Fleischankaufsbüro" sich bei der Bezahlung des Bacons an die Schlächtereien nicht an den festgesetzten Garantiepreis für Schweine zu halten brauchte, sondern sich - innerhalb gewisser Grenzen - darüber oder darunter bewegen durfte. Vom 5. Mai 1952 an wurde dieser "swing" auf 5 cent das kg Schlachtgewicht angesetzt, was besagte, dass das "Vieh- und Fleischankaufsbüro" beim Ankauf des Bacons einen Preis zahlen konnte, der pro Schwein umgerechnet, 5 cent unter, bzw. über dem Garantiepreis lag. Auf diese Weise bekam der Marktverband eine Waffe in Händen, bei einem ausgiebigen Markt das Angebot von Baconschweinen abzudrosseln und bei einem knappen Markt das Angebot zu fördern. Der vorteilhafte Unterschied, der bei einem ausgiebigen Markt entsteht zwischen dem garantierten Preis und dem wirklich durch das "Vieh- und Fleischankaufsbüro" ausgezahlten Preis kommt nicht dem "Landwirtschafts-Ausgleichsfonds (LEF)" zugute, sondern wird an einen speziellen Fonds abgeführt, der von dem Marktverband verwaltet wird. Es liegt in der Absicht, bei einem knappen Markt die Mittel des also gestifteten Fonds zu gebrauchen, um, wenn nötig, über den garantierten Preis hinauszugehen. Im Herbst 1952 zeigte es sich, dass der "swing" von 5 cent dem Marktverband noch nicht Spielraum genug bot, das gesteckte Ziel - die Marktregulierung - zu erreichen. Das Angebot von Baconschweinen wuchs noch immer ständig. In diesem Zusammenhang wurde die zulässige Spanne bei der Zahlung des Baconpreises am 6. Dezember auf 10 cent das kg Schlachtgewicht angesetzt. Das heisst also, dass das "Vieh- und Fleischankaufsbüro" zurzeit beim Ankauf von Bacon einen Preis zahlen kann, der, pro Schwein umgerechnet, 10 cent unter, bzw. über dem festgesetzten Garantiepreis liegt.

Der Fleischwarenexport - den wir im Vorstehenden schon nannten - hat sich in den verflossenen Jahren sehr günstig entwickelt. Es betrifft hier besonders die Ausfuhr von Dosenschinken nach den Vereinigten Staaten Nordamerikas und die Ausfuhr des sogenannten Dosenluncheon-meat nach England. Der Export des luncheon-meat war umso anziehender, weil er eine Absatzmöglichkeit bot für die fetten Teile des Schweines, bei der Erzeugung von Bacon und feinen Fleischwaren. Die Einfuhr dieses luncheon-meat in England war anfänglich frei, jedoch wegen der Schwierigkeiten in der britischen Zahlungsbilanz wurde sie im November 1951 kontingentiert. Der Export von Fleischwaren geriet dadurch in Schwierigkeiten. Die Fettpreise sanken 1952 derart, dass sie den früher so einträglichen Export zu ersticken drohten.

Die Obrigkeit ist hiergegen vorgegangen und hat die Margarine-Industrie ab 5. Januar 1953 dazu verpflichtet, eine bestimmte Fettmenge der Margarine beizumischen. Im Rahmen dieser Massnahme ist einem jeden Fleischwarenfabrikanten bei Export bestimmter Fleischwaren (u.a. von Schinken) das Recht zuerkannt worden, eine bestimmte Menge Fett und Speckschnitzel durch Fettschmelzer schmelzen zu lassen.

Sie empfangen dafür einen festgesetzten Preis. Die Fettschmelzer geben das ausgelassene Fett, ebenfalls zu einem festgesetzten Preis, an die Raffineurs weiter und diese beliefern die Margarineindustrie zu einem festgesetzten Preis. Weil der letztgenannte Preis - im Hinblick auf den Margarinepreis, den die Regierung für den Verbraucher zu erzielen wünscht - zu hoch ist, erhält die Margarineindustrie darauf eine Subvention aus dem "Landwirtschafts Ausgleichsfonds".

Die neulich behördlich erlassene Anordnung, welche die Margarineindustrie dazu verpflichtet, Schweinefett unter die Margarine zu mischen, ist ein wirksames Mittel, um die fetten Teile des Schweines, wofür keine geeignete Absatzmöglichkeit zu finden ist, trotzdem für Konsumzwecke zu bestimmen. Es ist klar, dass die Schweinehaltung in ihrem Ganzen durch diese Massnahme gewissermassen unterstützt wird.

Sollte das Angebot von Baconschweinen dermassen zunehmen, dass die vorbenannte Regelung sich nicht befriedigend auswirkt, so könnte folgendes erwogen werden :

a. Für das überflüssige Angebot könnte mit Hilfe des mittlerweile gestifteten Baconfonds, ein anderes Absatzgebiet erschlossen werden als das des bestehenden Baconexports nach dem Vereinigten Königreich.

b. Die erforderliche Verminderung, bzw. Streuung, der Baconschlachtungen könnte dadurch angeregt werden, dass der Spielraum um den Garantiepreis bei der Auszahlung vergrössert wird.

Der Baconpreis wurde in den letzten Jahren mehrmals abgeändert. Dies hing u.a. zusammen mit den Preisschwankungen der importierten Futtergetreide. Seit dem 18. Mai 1953 beträgt er hfl. 2,34 pro kg Schlachtgewicht für zweite Qualität Baconschweine (mit einem Zuschlag von 3 cents für erste Qualität und einem Abzug von 3 cents für dritte Qualität). Wie gesagt, zahlt der "Bedrijfschap" (Marktverband) davon nur hfl. 2,24 aus.

Paragr. 2. Milch und Molkereiprodukte.

1. Marktordnung.

Zu diesem Zwecke wurden eingesetzt : der "Hoofdbedrijfschap voor Zuivel, Margarine, Vetten en Oliën" (Hauptmarktverband für Molkereiwesen, Margarine, Oele und Fette), der "Bedrijfschap voor Zuivel" (Marktverband für Molkereiwesen) und das "In- en Verkoopbureau voor Zuivel" (An- und Verkaufsbüro für Molkereierzeugnisse). Der "Hoofdbedrijfschap" dankt seine Entstehung dem Umstande, dass in den Kriegsjahren das Bedürfnis bestand nach einer Koordinierung der Versorgung mit Molkereierzeugnisse, Margarine, Fett und Oel. Er hat aber niemals eine marktregulierende Aufgabe gehabt und spielt auf dem Gebiet der Markt- und Preispolitik von Molkereiprodukten keine Rolle. Dies gehört zum Aufgabenbereich des "Bedrijfschap voor Zuivel". Das An- und Verkaufsbüro für Molkereierzeugnisse steht als kommerzielles Organ neben diesem Marktverband.

2. Allgemeine Grundsätze.

Die Markt- und Preisregulierungen in dem Milch- und Molkereisektor stützen sich auf die nachfolgenden Grundsätze :

a. Für Milch wird ein Mindestpreis für den Durchschnittsertrag von aller Milch behördlich garantiert. Dieser Preis beträgt für das Milchpreisjahr 1952/53 20 cents pro kg Milch mit einem Fettgehalt von 3,5%. Die Festsetzung geschieht durch den Minister für Landwirtschaft, Fischerei und Ernährung.

Die Preisgarantie besagt nicht, dass jedes Kilogramm gewonnener Milch den festgesetzten Preis erzielen muss. Die Regierung vertritt die Meinung, dass die Garantie erfüllt ist, wenn die Gesamtmenge Milch, die in einem bestimmten Milchpreisjahr verarbeitet wird, im Durchschnitt mindestens den Garantiepreis erzielt. (Dabei wird als der im Durchschnitt erzielte Preis nicht gesehen der durchschnittlich an die Bauern ausgezahlte Milchpreis, sondern der im Durchschnitt erzielte Molkereiwert, worunter verstanden wird : die Bruttoerträge abzüglich der Zufuhrkosten, Verarbeitungskosten, Transportkosten, Verpackungskosten u.s.w.). Der Preis den die individuellen Tierhalter für ihr Produkt empfangen, kann also, je nach den Preisunterschieden der Endprodukte. zu denen die Milch verarbeitet wird, und je nach den eventuellen Unterschieden in den genannten Kosten, nach oben oder nach unten von dem garantierten Preis abweichen.

Die vorerwähnte staatliche Garantie kommt also darauf hinaus, dass - abgesehen von der für Trinkmilch gewährten Subvention - keine Gelder aus der Staatskasse zur Verfügung der Milch- und Molkereiwirtschaft gestellt werden, solange der durchschnittliche Erlös aller Milch dem Garantiepreis gleich ist, oder darüber hinaus liegt.

b. Die Verkaufspreise für Trinkmilch, Butter, Käse und Milchprodukte bei der Belieferung von Kleinhändlern und Konsumenten sind frei. Trinkmilch und Konsummilchprodukte werden subventioniert. Die freie Preisgestaltung der Milchprodukte datiert aus dem Jahre 1947, jene von Butter und Käse aus 1949 und jene von Trinkmilch und Konsummilchprodukten vom 19. April 1953.

Eine etwaige Preisverbilligung von Butter, Käse und Milchprodukten ist dadurch innerhalb gewisser Grenzen gehalten, dass Butter, Käse und Magermilchpulver zu im voraus festgesetzten Preisen bei dem "In- en Verkoopbureau voor Zuivel", IVZ, (An- und Verkaufsbüro für Molkerei Erzeugnisse) eingeliefert werden können. Die Ankaufspreise des IVZ bilden also eine Grundlage für den Markt. Für Butter und Käse wurden die Einnahmepreise des IVZ angesetzt mit der Massgabe, dass sie einerseits den Milchpreis gewissermassen unterstützen, jedoch anderseits so wenig wie möglich absatzhemmend wirken. Der Einlieferungspreis für Magermilchpulver wurde aus dem für Butter und Käse abgeleitet.

c. Der Erlös für den Milchviehhalter aus dem subventionierten Preis für Trinkmilch einerseits und der Erlös aus den Preisen für Butter, Käse und Milchprodukte anderseits werden ausgeglichen.

Als die Preise für Butter, Käse und Milchprodukte freigegeben worden waren, zeigte es sich, dass die Erzeugerpreise von Industriemilch erheblich über das damals noch festgesetzte Niveau für die Trinkmilch hinaus steigen konnten. Dies gab zu allerlei Schwierigkeiten in der Trinkmilchversorgung Anlass. Ausserdem befriedigte es den Minister nicht, dass die Folgen einer nachteiligen Preisentwicklung der Milch- und Molkereiprodukte auf das Konto der Behörde gingen (in der Form von Verlusten in Bezug auf die an das IVZ angelieferten Produkte), während die Folgen einer vorteilhaften Preisentwicklung wegen der freien Preissteigerung den Milchviehhaltern zuteil wurden. Um darin Abhilfe zu schaffen, wurde im April 1950 von Seiten des "Bedrijfschap voor Zuivel", BZ, (Marktverband für Molkereiwesen) ein Molkereifonds gestiftet.

Der Molkereifonds schöpft seine Mittel aus einer einheitlichem Abgabe pro % Fett auf alle an die Fabriken und Konsumbetriebe angelieferte Milch und aus einem Beitrag von Bauernkäse und der in den Konsum gebrachten Vollmilch.[1]

---

1) In der Provinz Zeeland und auf der Insel Goeree-Overflakkee wird noch die Trinkvollmilch zugeteilt.

Diese Abgaben betragen seit dem 2. November 1952 : für die von Tierhaltern empfangenen Mengen Milch oder Rahm hfl. 0 ,30 pro % Fett je 100 kg, für Bauernkäse hfl. 9,85 pro 100 kg und für in den Konsum gebrachte Vollmilch hfl. 1,10 je 100 Liter [2]).

Der Erlös dieser Abgaben macht nicht die einzige Einnahmequelle des Molkereifonds aus. Kraft des sogenannten Luxemburger Protokolls wird von niederländischer Seite eine Abgabe erhoben auf die Einfuhr von Butter, Trinkmilch, Rahm und Kaffeemilch nach Belgien und Luxemburg. Diese Abgabe kommt teils Holland, teils Belgien, bzw. Luxemburg zugute. Der niederländische Anteil wird ab dem 1. November 1951 an den Molkereifonds abgeführt.

Die auf diese Weise erhaltenen Geldmittel finden für drei Zwecke Anwendung :

(1) Sie werden dafür bestimmt, etwaige Verluste bei dem Absatz der beim IVZ eingelieferten Produkte (Siehe Obiges) zu decken.

(2) Ferner findet ein Ausgleich statt zwischen dem Erlös für die Tierhalter aus der Trinkmilch einerseits und dem Erlös aus Butter, Käse und Milchprodukten anderseits. Das heisst, dass, falls der Durchschnittserlös aus den Industrieprodukten (Butter, Käse und Milchprodukte) höher ist als der Verrechnungspreis für Trinkmilch - für die Bedeutung dieses letzten Begriffes siehe zu d - ein Zuschlag auf Trinkmilch gewährt wird (sogenannter Molkereiwertzuschlag). Dieser Zuschlag geht zu Lasten des Molkereifonds. Falls der Ertrag aus den Industrieprodukten aber niedriger ist als der Verrechnungspreis für Trinkmilch wird eine Abgabe zu Gunsten des Molkereifonds auf Trinkmilch erhoben (Molkereiwertabgabe).

(3) Zum Schluss können die Geldmittel des Molkereifonds bestimmt werden für jeden durch den "Bedrijfschap" (Marktverband) anzuweisenden Zweck, wohl oder nicht mit dem Absatz von Milch- und Molkereiprodukten zusammenhängend.

Der Molkereifonds hat an erster Stelle die Aufgabe, den Ertrag für den Tierhalter von der Trinkmilch einerseits und den von der Industriemilch anderseits auszugleichen; dies heisst aber nicht, dass der Ertrag der Milch, die zu Trinkmilch, Butter, Käse, Kondensmilch oder Milchpulver verarbeitet wird, ein jeder für sich gleichgezogen wird. Die Preise der Milch- und Molkereiprodukte kommen auf dem freien Markt zustande und es ist sehr wohl vorstellbar, dass die zu Butter verarbeitete Milch einen anderen Preis erzielt als die zu Käse verarbeitete Milch. Der "Bedrijfschap voor Zuivel" (Marktverband für Molkereiwesen) berechnet aber regelmässig (alle vier Wochen), wie gross der durchschnittliche Ertrag der Industriemilch ist; ist dieser höher als der Verrechnungspreis für Trinkmilch, so empfängt die Trinkmilch einen Zuschlag aus dem Molkereifonds zum Betrage des Unterschiedes; ist er höher als der Verrechnungspreis für Trinkmilch, so zahlt die Trinkmilch eine Abgabe an den Molkereifonds in Höhe des Unterschiedes.

Die Abgaben auf die von Tierhaltern empfangene Milch, Bauernkäse und die in den Konsum gebrachte Vollmilch werden vorher festgesetzt. Um dies tun zu können, ist der "Bedrijfschap voor Zuivel", BZ, gezwungen, vor dem Anfang jedes Milchjahres die mutmasslichen Ausgaben des Molkereifonds (Molkereiwertzuschlag und Verluste des IVZ) und Einnahmen, die sich erwarteterweise aus der Exportabgabe auf Belgien und Luxemburg ergeben werden, abzuschätzen. Um den Betrag der auszuzahlenden Molkereiwertzuschläge im voraus veranschla-

---

2) Im Sommer 1953 wurden diese Abgaben mit rückwirkender Kraft bis zum 2. November 1952 wie folgt abgeändert : für von Tierhaltern gelieferte Mengen Milch oder Rahm hfl. 0,20 pro % Fett je 100 kg, für Bauernkäse hfl. 6,60 je 100 kg, für in den Konsum gebrachte Vollmilch hfl. 0,75 je 100 Liter.

gen zu können, ist es noch nicht notwendig, den erwartenen Preisverlauf der Milch- und Molkereiprodukte abzuschätzen. Bis dahin hat der Molkereifonds gut funktioniert und ist es noch nicht vorgekommen, dass die Einnahmen weit hinter den Ausgaben zurückblieben.

Die Wirkungsdauer des Molkereifonds bezieht sich immer auf ein bestimmtes Milchpreisjahr. Am Ende des Jahres wird die Bilanz gezogen. Ein Gewinnsaldo wurde bis jetzt im Verhältnis zu den auferlegten Abgaben an die Abgabepflichtigen ausgezahlt, ein Verlustsaldo wurde auf den Molkereifonds des folgenden Jahres überwiesen.

d. Die Behörde hat für Trinkmilch einen sogenannten Verrechnungspreis festgesetzt. Dieser beträgt für das Milchpreisjahr 1952/1953 22 cents pro kg Milch mit einem Fettgehalt von 3.5%.

Vor dem 19. April 1953 war an erster Stelle die Berechnung der Subvention aus dem "Landbouw Egalisatiefonds" (Landbau Ausgleichsfonds) auf den Verrechnungspreis gegründet. Die Subvention betrug dann nämlich den Unterschied zwischen dem Verbraucherpreis, den man berechnen konnte auf Grund eines Preises von 22 cents pro kg Milch mit 3.5% Fett für den Bauern (den Verrechnungspreis) und des tatsächlich von der Behörde festgesetzten Verbraucherpreises. Dies gilt zurzeit in dieser Form nicht mehr.

Daneben war die Berechnung des Molkereiwertzuschlags auf Trinkmilch auf den Verrechnungspreis gegründet. Falls der Durchschnittsertrag der industriell verarbeiteten Milch mehr betrug als der Verrechnungspreis für Trinkmilch, so wurde auf die Trinkmilch ein solcher Molkereiwertzuschlag gewährt, dass der Ertrag der Industrie- und Trinkmilch auf dasselbe Niveau kam. Auf diese Weise wurde der Ertrag von Trinkmilch und Industriemilch ausgeglichen. Diese Regelung wurde am 19. April 1953, als der Verbraucherpreis von Milch freigegeben wurde, aufrechterhalten. Sie besagt weiterhin, dass der Trinkmilch eine Abgabe zum Nutzen des Molkereifonds auferlegt wird, sobald der Erlös der Industriemilch unter den Verrechnungspreis für Trinkmilch absinkt.

Der Mindest-Garantiepreis für alle Milch beträgt zurzeit 20 cents pro kg Milch mit einem Fettgehalt von 3.5%, der Verrechnungspreis für Trinkmilch 22 cents pro kg Milch mit einem Fettgehalt von 3.5%. Vor dem Beginn des Milchpreisjahres 1952/1953 betrug sowohl der Mindest-Garantiepreis für alle Milch, wie der Verrechnungspreis für Trinkmilch 20 cents je kg Milch mit einem Fettgehalt von 3.5%. Auf Antrieb der Wirtschaft hat die Behörde im November 1952 den Verrechnungspreis für Trinkmilch aber um 2 cents höher angesetzt als den Garantiepreis für alle Milch.

Dadurch entstand die folgende Situation: Wie gesagt, hat der Milch- und Molkereisektor, von der Subvention auf Trinkmilch abgesehen, keine Extramittel von Seiten der Behörden zu erwarten, solange der Durchschnittserlös sämtlicher Milch mehr als den garantierten Preis von 20 cents beträgt. Weil im grossen und ganzen ein Drittel der gesamten Milcherzeugung für den direkten menschlichen Verzehr bestimmt wird, kommt dies bei der jetzigen Preisbemessung darauf hinaus, dass der Erlös der Industriemilch bis auf das Niveau von zirka 19 cents absinken kann $\frac{(2 \times 19 + 1 \times 22)}{3} = 20$ bevor die Regierung, von der Subvention auf Trinkmilch abgesehen, Gelder zur Verfügung des Milch- und Molkereisektors stellen wird. Die Garantie behördlicherseits wird erst wirksam, wenn der Erlös der Industriemilch unter das genannte Niveau von zirka 19 cents sinkt. In jenem Fall wird die Regierung den Fehlbetrag zuzahlen. Dies wurde bei der jüngsten Preisbemessung von dem Minister hervorgehoben.

e. Die Einfuhr von Milch- und Molkereiprodukten unterliegt einer Genehmigung des "Bedrijfschap" (Marktverbandes). Es findetkeine Einfuhr von Butter und Kondensmilch statt. Wohl werden beschränkte Mengen von Käsesorten eingeführt, die kein niederländisches Modell haben und mindestens 40% Fett in der Trockensubstanz enthalten.
Die Einfuhr ist im Rahmen der Liberalisierungspläne der OEEC liberalisiert und mit einem Einfuhrzoll von 15% belegt. Relativ am wichtigsten ist die Einfuhr von Magermilch und Magermilchpulver aus Belgien, die durch den niedrigen Magermilchpreis in Belgien ermöglicht wurde. Die belgische Magermilch findet in Holland Anwendung bei der Rücklieferung an die Bauern und bei der Standardisierung der Trinkmilch.

Die Ausfuhr von Milch- und Molkereiprodukten ist, die im Nachstehenden zu nennende Ausnahme für Käse umgerechnet, frei. In den verflossenen Jahren stellte die Behörde bei der Ausfuhr von Butter, Käse und Milchprodukten immer die Anforderung, dass die auszuführenden Produkte einen gewissen Mindestbetrag an Fremdwährung aufbringen sollten. Diese Mindest-Exportpreise waren ursprünglich mehr oder weniger auf die theoretischen Erzeugerpreise abgestellt. Diese Relation ist im Laufe der Jahre aufgelockert, um mehr den kommerziellen Möglichkeiten Rechnung tragen zu können. Weil diese in bestimmten Fällen als ein Hemmnis für den Absatz empfunden wurden, wurden sie 1951 für die Ausfuhr von Kondensmilch und Milchpulver aufgehoben und am 5. Februar 1952 für den Export von Butter. Weil die Käseexporteure diese Regulierung zu würdigen schienen, unterliegt der Export von Käse nach wie vor der Verpflichtung, einen Mindest-Devisenbetrag aufzubringen.

Die Ausfuhr von Butter, Trinkmilch, Rahm und Kaffeemilch nach Belgien wird von dem zwischen Holland und Belgien/Luxemburg getätigten Abkommen erfasst, das im Protokoll von Luxemburg niedergelegt worden ist. Im Kapitel "Butter" werden wir uns näher damit befassen.

3. Trinkmilch

Trinkmilch ist das Produkt aus dem Milch- und Molkereisektor, dessen Preisgestaltung am letzten freigegeben worden ist. Für den Verbraucher galt zum 18. April 1953 einschliesslich ein Höchstpreis, für den Detaillisten ein fester Preis (Siehe 1). Die in den Konsum gebrachte Milch wird standardisiert auf einen Fettgehalt von 2,5%. (Siehe 2).

---

1) Die genannten Preise waren nicht gleich für das ganze Land. Man zählte schliesslich fünf Preisklassen. Für Gemeinden der ersten Preisklasse (d. h. die grossen Gemeinden aus den westlichen Defizitgebieten mit den Randgemeinden) betrug der Höchst-Verbraucherpreis für lose standardisierte Milch 22 cents pro Liter, für die übrigen Gemeinden betrug er 21 cents pro Liter.

2) Im westlichen Trinkmilcheinzugsgebiet wird darauf wie folgt Kontrolle ausgeübt. Die Standardisierungsbetriebe und Molkereien sind verpflichtet, Milch zu liefern mit einem Fettgehalt von mindestens 2,45%. Zeigt die Prüfung auf, dass der wirkliche Fettgehalt (über einen Zeitraum von vier Wochen berechnet) niedriger ist, so wird durch den "Bedrijfschap voor Zuivel" eine Abgabe auferlegt. Die Abgabe beträgt bei einem Fettgehalt von 2,44 % 14 cents pro 100 Liter, bei einem Fettgehalt von 2,43% (14+5) cents, bei einem Fettgehalt von 2,42% (14+5+6) cents u.s.w. Die damit erzielten Einnahmen werden an eine Sonderkasse abgeführt. Diese Summen sind nicht gross.

Die Behörde gewährt aus dem "Landbouw Egalisatiefonds" (Landbau-Ausgleichsfonds) für Trinkmilch eine Subvention, mit der der Preis an den Verbraucher niedrig gehalten wird. Zur Zeit der Preisbemessung betrug diese Subvention den Unterschied zwischen dem Verbraucherpreis, den man berechnen konnte, indem man ausging von einem Preis von 22 cents pro kg Milch mit einem Fettgehalt von 3,5% für den Bauern (der Verrechnungspreis) und dem wirklichen behördlich festgesetzten Verbraucherpreis oder - mit anderen Worten - den Unterschied zwischen dem Verrechnungspreis und dem Erlös, den der Bauer erzielen würde, indem er von den festgesetzten Verbraucherpreis ausging.

Ab 19. April 1953 wurde der Gesamtbetrag der bestehenden Subvention aufrechterhalten. Von diesem Betrag wird zuerst 1½ cents pro 100 Liter für alle im westlichen Trinkmilcheinzugsgebiet in den Konsum gebrachte Milch und 3/4 cent pro 100 Liter für alle in den restlichen Defizitgebieten des Landes in den Konsum gebrachte Milch reserviert. Der Rest wird zu gleichen Teilen über die gesamte in den Konsum gebrachte standardisierte Milch verteilt.

Ausserdem kann die Trinkmilch - nämlich wenn der durchschnittliche Realisationswert der Industriemilch höher als 22 cents pro kg ist - einen Zuschlag aus dem Molkereifonds empfangen, den sogenannten Molkereiwertzuschlag. Wie im Obigen schon dargelegt wurde, hat die Auszahlung dieses Molkereiwertzuschlags zur Folge, dass der Erlös der Trinkmilch und jener der Industriemilch für den Tierhalter ausgeglichen werden. Falls der Realisationswert der Industriemilch unter 22 cents pro kg absinkt, ändert sich der Molkereiwertzuschlag in eine Molkereiwertabgabe. Dies ist seit Februar 1953 der Fall. Der Molkereiwertzuschlag und die Molkereiwertabgabe betragen beide den Unterschied zwischen dem Molkereiwert der Industriemilch und dem Verrechnungspreis der Trinkmilch. In dem einen Fall ist der Molkereiwert der Industriemilch aber am höchsten, im anderen Fall der Verrechnungspreis der Trinkmilch.

Unter dem Molkereiwert der Industriemilch wollen wir verstanden wissen: den Realisationswert dieser Milch bei den für die Endprodukte erzielten Marktpreisen. Vor dem 19. April 1953 ging der "Bedrijfschap voor Zuivel" (Marktverband für Molkereiwesen) bei der Kalkulation des Molkereiwertzuschlags (bzw. Abgabe) im Sommer und Winter nicht von denselben Endprodukten aus. Im Sommer errechnete sich der Molkereiwertzuschlag auf Grund sämtlicher industriell verarbeiteten Milch, im Winter ausschliesslich auf Grund der zu vollfetten Fabrikkäsen verarbeiteten Milch. Warum ging man auf diese Weise vor? Weil die Butterfabriken in der Wintersaison den Zusatzmilchbedarf nicht decken konnten, mussten die Trinkmilchbetriebe während dieser Saison auch zusätzliche Milch von anderen Industriemilchbetrieben (vornehmlich Käsefabriken) beziehen. Die Trinkmilchbetriebe mussten dann also mit dem durch die Käsemilch erzielten Preis konkurrieren, und aus diesem Grunde erachtete der "Bedrijfschap voor Zuivel" es für begründet, bei der Berechnung des Molkereiwertzuschlags während der Winterperiode ausschliesslich den Molkereiwert der Käsemilch zu nehmen. Um die Lage der Trinkmilchbetriebe in den Kampf um die zusätzliche Milch den Käsefabriken gegenüber zu festigen, wurde der Molkereiwertzuschlag im Laufe des Jahres manchmal noch um einen bestimmten Betrag (den sogenannten Plus) erhöht. Diese "Plusbeträge" beliefen sich im Zeitraum vom 13. Juli 1952 bis zum 18. April 1953 einschliesslich pro 100 kg Milch :

vom 13. Juli 1952 bis zum 4. Oktober 1952 einschliesslich	nihil
vom 5. Oktober 1952 bis zum 29. November 1952 einschliesslich	hfl. 0,25
vom 30. November 1952 bis zum 21. Februar 1953 einschliesslich	hfl. 0,50
vom 22. Februar 1953 bis zum 18. April 1953 einschliesslich	nihil

Seit dem 19. April 1953 setzt man beide Berechnungen auf (sowohl auf Grund aller industriell verarbeiteten Milch, wie auf Grund der zu vollfettem Fabrikkäse verarbeiteten Milch) und man wählt dann für den Molkereiwert, von dem man bei der Bemessung des Zuschlags, bzw. der auf die Trinkmilch erhobenen Abgabe ausgeht, das höchste Ergebnis. Die Gewährung der Subvention aus dem "Landbouw Egalisatiefonds" (Landbau Ausgleichsfonds) und die Verrechnung des Molkereiwertzuschlags (bzw. -abgabe) finden in Zeitabschnitten von vier Wochen statt.

Es besteht im westlichen Trinkmilcheinzugsgebiet ein Quälitätssystem für die von den Standardisierungsbetrieben und Molkereien in den Verkehr gebrachte lose Milch. Diese Milch wird alle vier Wochen durch die Milchprüfungsstationen in drei Klassen eingeteilt : "gut", "ungenügend" oder "schlecht". Für die gute Milch empfangen die Fabriken und Milchausschankstätten einen Zuschlag pro 1.000 Liter, für die ungenügende und schlechte Milch müssen sie eine Abgabe zahlen, die mit dem Ausmass der Abweichung schwankt. Dieses System macht seine Kosten wieder gut. Seit dem 16. August 1950 wurde ein Sonderfonds gestiftet, aus dem die Zuschläge und Abgaben finanziert werden. Es handelt sich hier nicht um grosse Beträge. Für die Zuschläge und Abgaben zieht man nicht die Bauern heran; diese gehen auf Kosten der Standardisierungsbetriebe und Molkereien.

In einigen Gebieten genügt die Menge Milch, welche die Standardisierungsbetriebe und Molkereien von den Bauern empfangen, in bestimmten Perioden regelmässig nicht, um den Trinkmilchbedarf zu decken. Diese "Defizitgebiete" wurden bis zum 18. April 1953 von einer Vergütungsregelung für die zusätzliche Milch erfasst, welche die betreffenden Betriebe aus anderen Gebieten beziehen mussten. Die zusätzliche Milchregelung war nicht dieselbe im Defizitgebiet des sogenannten westlichen Trinkmilcheinzugsgebietes (letzteres umfasst den grössten Teil der Provinzen Südholland und Utrecht und die südliche Hälfte der Provinz Nordholland) und in den restlichen Teilen unseres Landes.

Die Vergütung, welche die dafür in Betracht kommenden Betriebe im westlichen Defizitgebiet für den Zukauf von zusätzlicher Milch empfingen wurde aus dem "Landbouw Egalisatiefonds" (Landbau Ausgleichsfonds) geschöpft, weil Erhöhung des Verbraucherpreises im Westen des Landes nicht erlaubt war. Das westliche Defizitgebiet war zu diesem Zwecke noch in einige Bezirke unterteilt. Die Vergütung für den Zukauf von zusätzlicher Milch hatte im Zeitraum vom 13. Juli 1952 bis zum 18. April 1953 einschliesslich folgende Zusammensetzung:

a. in allen Bezirken ein fester Betrag von hfl. 0,30 pro 100 Liter für alle in den Konsum gebrachte Milch und ferner
b. eine variierende Vergütung pro 100 kg benötigter zusätzlicher Milch je nach dem Bezirk und je nach dem Zeitabschnitt, in dem zusätzliche Milch gekauft werden musste.

Im übrigen Teil unseres Landes empfingen die Standardisierungsbetriebe für die aus dem Kauf von zusätzlicher Milch ergebenden Mehrkosten im allgemeinen eine Vergütung von hfl.1.- pro 100 Liter für alle in den Konsum gebrachte Milch. Diese Vergütung ging auf Kosten des Verbrauchers in der Form einer Preiserhöhung von 1 cent pro Liter.

Die vorerwähnte zusätzliche Milchbestimmung wurde am 19. April 1953 aufgehoben. Ab diesem Tag wird von dem gesamten Subventionsbetrag, den die Behörde aus dem "Landbau Ausgleichsfonds" zur Verfügung stellt, für alle im westlichen Trinkmilcheinzugsgebiet in den Konsum gebrachte Milch ein Zuschlag von 1½ cents pro 100 Liter und für alle in den Defizitgebieten im übrigen Teil unseres Landes in den Konsum gebrachte Milch ein Zuschlag von 3/4 cent pro 100 Liter bezahlt.

4. Butter.

Die Preisgestaltung für Butter wurde 1949 freigegeben. Um einen Mindestpreis für Butter zu effektuieren, hat die Regierung die Möglichkeit eröffnet, dieses Produkt zu im voraus festgesetzten Preisen bei dem IVZ einzuliefern. Davon wurde in den verflossenen Jahren reichlich Gebrauch gemacht (besonders im Sommer). Ein Teil dieser Butter wird im Sommer mit einem gewissen Verlust nach England exportiert, indem der Rest im Winterhalbjahr über den Handel im Inland oder im Ausland abgesetzt wird. Der Erlös wird durch die Marktlage bedingt. Die Butter muss eingeliefert werden in der Woche ihrer Herstellung oder in der darauffolgenden Woche. Ab dem 28. Februar 1953 gilt ein Einlieferungspreis von hfl. 4.-- pro kg Netto, einschliesslich Verpackung ab Kühlhaus (das heisst hfl. 3,85 pro kg unverpackt ab Fabrik), bei einem Butterpreis von hfl. 3,85 pro kg bringt Milch mit einem Fettgehalt von 3,5 % hfl. 18,72 pro 100 kg ein (wenn sich der Magermilchpreis auf hfl. 0,054 pro kg ansetzt).

Die Butterausfuhr ist frei, die Ausfuhr nach Belgien und Luxemburg unterliegt jedoch einer besonderen Abgaberegulierung. Zum 1. Januar 1951 sind nämlich die Bestimmungen in Kraft getreten des im Oktober 1950 zwischen Holland und Belgien/Luxemburg auf dem Gebiet der Landwirtschaft getätigten Vertrags, der in dem sogenannten Luxemburger Protokoll festgelegt wurde. In diesem Protokoll wurde u.a. angeordnet, dass ab 1. Januar 1951 der Preisunterschied der darin aufgeführten landwirtschaftlichen Erzeugnisse (worunter Butter, Trinkmilch, Rahm und Kaffeemilch) von niederländischer Seite überbrückt werden sollte auf dem Wege einer Abgabe. Der Betrag dieser Abgabe würde bedingt werden durch den Unterschied zwischen einem einstimmig festzusetzenden Mindestpreis bei Einfuhr in Belgien/Luxemburg und dem niederländischen einheimischen Marktpreis (Grosshandelspreis). Ferner wurde angeordnet, dass die Beneluxpartner einander gegenüber das Vorzugsrecht ausüben würden angesichts der Einfuhr landwirtschaftlicher Erzeugnisse, welche dem Mindestpreissystem unterworfen waren. Damit erhielt Holland also, was die Butter betrifft, ein Vorzugsrecht auf dem belgischen Inlandsmarkt.

Von den beiden besagten Preisen bezweckt der belgische Mindestpreis, den Tierhaltern dortzulande einen einträglichen Richtpreis für Milch zu sichern; dieser trägt einen verhältnismässig stabilen Charakter. Der niederländische Marktpreis, hingegen, kann auf kurzen Termin schwanken; die Abgabe wird daran regelmässig angepasst, manchmal mehrere Male pro Woche.

Der Erlös der Abgaben kommt teils Belgien, bzw. Luxemburg, teils Holland zugute. Der niederländische Anteil wurde anfänglich an den "Landbau Ausgleichsfonds" abgeführt, ab dem 1. November 1951 aber an den Molkereifonds. Mit dieser Massnahme erfüllte die Regierung einen Wunsch der Wirtschaft. Durch den Marktverband hatte diese nämlich die Meinung verteidigt, dass der niederländische Anteil an dem Erlös der Abgaben, wenn nicht dem individuellen Exporteur, so doch dem Molkereisektor in seinem Ganzen zugute kommen sollte, dies konnte erzielt werden durch Abführung dieser Einnahmen an den Molkereifonds.

5. Käse

Die Preisgestaltung von Käse wurde auch im Laufe des Jahres 1949 freigegeben. Um die freie Preisgestaltung von Käse innerhalb gewisser Grenzen zu halten, hat die Regierung die Möglichkeit eröffnet, Käse guter Konsumgüte zu im voraus festgesetzten Preisen zur Uebernahme an das IVZ anzubieten. Die IVZ-Preise bilden mithin einen Untergrund für den Markt. Für Uebernahme kommen ausschliesslich in Betracht vollfette Goudaer Käse und 40+ Edamer Käse. Die Uebernahmepreise des IVZ für diese beiden Käsesorten schwanken mit dem Alter der Käse. Das Alter muss mindestens zwei Wochen sein. Im ersten Jahr nach der Freigabe der Käsepreise (1950) wurde noch wohl Käse bei dem IVZ eingeliefert. Nachher ist die Preisentwicklung von Käse auf dem freien Markt geraume Zeit derart gewesen, dass der Handel kein Interesse daran hatte, seine Zuflucht zu diesem Mittel zu nehmen. In den letzten Monaten wurde aber wieder Käse beim IVZ eingeliefert. Die Tatsache, dass sich jederzeit eine Möglichkeit zur Einlieferung darbietet, stellt immer einen gewissen Rückhalt für den Handel dar, zur Einlagerung von Käse für spätere Absatzzwecke zu schreiten.

Käse ist zurzeit das einzige Molkereiprodukt, dessen Preisgestaltung bei Export nicht gänzlich freigegeben ist. Die Behörde lässt die Ausfuhr nur zu, wenn das exportierte Produkt den niederländischen Devisenvorrat mit einem gewissen Mindestbetrag bereichert. Die festgesetzten Mindestdevisenbeträge schwanken mit dem Bestimmungsland.
Man unterscheidet vier Gruppen :

a. Die Europaländer, mit Ausnahme der südeuropäischen Länder und der Balkanstaaten.
b. Alle Länder (in- und ausserhalb Europa), die in weitem Kreise um das Mittelländische Meer liegen.
c. Die Vereinigten Staaten Nordamerikas und Kanada.
d. Alle übrigen Länder.

Die vorerwähnten Bodenpreise des IVZ und die Anforderung bezüglich der Mindest-Devisenbeträge bei Export machen im Augenblick die einzigen behördlichen Vorkehrungen aus, die im Rahmen der freien Preisgestaltung für Käse vorliegen.

6. Milchprodukte

Auch die Preisgestaltung von Milchprodukten unterliegt - wie gesagt - keinen einschränkenden Bestimmungen mehr. Für Kondensmilch gibt es keine Ablieferungsmöglichkeit. Magermilchpulver, hingegen, kann ebenso wie Käse und Butter zu einem im voraus festgesetzten Preis beim IVZ eingeliefert werden (Untergrund für den Markt). In der allgemeinen Einleitung dieses Abschnittes wurde schon dargelegt, dass der IVZ-Preis für Magermilchpulver von dem für Käse und Butter abgeleitet worden ist.

Nachdem geraume Zeit von der Möglichkeit zur Einlieferung beim IVZ nahezu kein Gebrauch gemacht wurde, hat in den letzten Monaten aufs neue Einlieferung stattgefunden.

Die Ausfuhr von Milchprodukten ist auch vollkommen frei und nicht länger mehr der Voraussetzung eines Mindest-Devisenbetrags unterworfen. Auf die Ausfuhr zuckerhaltiger Produkte (z.B. gezuckerte Kondens) wurde bis zum 22. Dezember 1952 eine Sonderabgabe erhoben, die bezweckte, die Subvention auf Importzucker wieder einzutreiben (Vergleiche in dieser Hinsicht den Teil von Kapitel I, in dem die Preispolitik mit Bezug auf die Zuckerrüben behandelt wird), Diese Abgabe war von Natur stark schwankend. 1950 wurde aber im Einvernehmen mit dem "Bedrijfschap voor Suiker" (Marktverband für Zucker) wirksam, wobei Exporteure unter bestimmten Bedingungen den Betrag der besagten Abgabe für eine Zeitdauer von einigen Monaten festsetzen konnten.

Die Lage auf dem Weltzuckermarkt hat sich inzwischen geändert. Für die Einfuhr von Zucker wird keine Subvention mehr gewährt, ihr wurde eine Abgabe auferlegt. Bei der Ausfuhr zuckerhaltiger Produkte empfangen die Exporteure seit dem 23. Februar 1953 eine Rückerstattung. Auch diese kann für die Zeitdauer von einigen Monaten festgesetzt werden.

7. Qualitätsbestimmungen im Westen des Landes.

Die im westlichen Trinkmilcheinzugsgebiet von den Bauern angelieferte Milch (sowohl Trink- wie Industriemilch) wird von einer Qualitätsregelung betroffen. Es ist eine staatliche Regelung und wird auch behördlich (das heisst aus dem "Landbau Ausgleichsfonds") finanziert. Nach der Qualität wird die angelieferte Milch in drei Klassen unterteilt. Für Milch der ersten Klasse zahlt der "Bedrijfschap voor Zuivel" (Marktverband für Molkereiwesen) an die Standardisierungsbetriebe und Molkereien eine Prämie von hfl. 0,50 pro 100 kg. Die genannten Betriebe geben diese Prämie weiter an die Bauern. Umgekehrt wird auf Milch der dritten Qualitätsklasse ein Abzug von hfl. 0,50 pro 100 kg einbehalten. Für Milch der zweiten Klasse gilt weder eine Prämie, noch ein Abzug. Die Qualitätsprüfung obliegt den Milchprüfungsstationen. In den Jahren 1951/1952 gehörte 71% der angelieferten Milch der ersten Klasse an, 19% der zweiten Klasse und 10% der dritten Klasse.

8. Nationaler Plan zur Bekämpfung der Rindertuberkulose.

Im Einvernehmen mit der "Stichting voor de Landbouw" (Arbeitsgemeinschaft für die Landwirtschaft) und dem Landwirtschaftsministerium, hat die Regierung am 20. Mai 1951 einen nationalen Plan zur Bekämpfung der Rindertuberkulose erstellt. Dieser Plan wird eine Zeitdauer von fünf Jahren umfassen. Weil das Ziel, das man sich mit diesem Plan setzt, nicht nur das Interesse des Bauerntums, sondern auch das Gemeinwohl wahrt, war die Regierung bereit, über den besagten Zeitraum einen Betrag zu hfl. 50 Millionen aus den Gegenwertmitteln der Marshallgelder beizutragen. Ferner werden die Milchviehhalter zusammen in diesen fünf Jahren einenselben Betrag beschaffen.

Dazu hat der "Marktverband für Molkereiwesen" den Tierhaltern eine Abgabe von hfl. 0,25 pro 100 kg erzeugter Milch auferlegt. (Von den Tierhaltern in der Provinz Zeeland und auf der Insel Goeree-Overflakkee - die sogenannten Trinkvollmilcheinzugsgebiete - wird je Rind ein entsprechender Betrag eingetrieben auf Grund einer Verordnung des "Bedrijfschap voor Vee en Vlees": Marktverband für Vieh und Fleisch). Die Abgabe wird über die Fabriken eingetrieben. Für die Bauernkäseproduzenten gilt eine Abgabe von hfl. 2,50 je 100 kg Bauernkäse.

Ferner wird den Tierhaltern, deren Betrieb nicht reaktionsfrei ist, noch eine Abgabe von hfl. 0,55 je 100 kg Milch (Bauernkäseproduzenten hfl. 5,50 je 100 kg Bauernkäse) auferlegt. Diese letzte Abgabe ist als eine Art Sparabgabe gedacht. Der Erlös wird an den Tierhalter zurückgezahlt, wenn sein Betrieb innerhalb der dafür festgesetzten Periode tuberkulosefrei ist.

Die durch die Marktverbände eingetriebenen Gelder werden - über den "Landbau Ausgleichsfonds" - zusammen mit den behördlichen Geldern an eine "Nationalkasse für die Bekämpfung der Rindertuberkulose" abgeführt. Sowohl der Beitrag von den Bauern, wie jener von der Regierung wird weiterhin je Provinz verwaltet (der staatliche Beitrag wird über die Provinzen verteilt nach Verhältnis der Anzahl Reagenten, die bei der Tuberkuloseuntersuchung in der Saison 1949/1950 in der betreffenden Provinz angetroffen wurde). Die für jede Provinz verfügbar kommenden Gelder bleiben für sie reserviert.

Die weitere Durchführung des Planes geschieht wie folgt. Die Untersuchung in 1949/1950 zeigte auf, dass zirka 430.000 Tiere der gut 2½ Millionen Rinder angesteckt waren. Jeder Bauer hat nun die Pflicht, dafür zu sorgen, dass seine Herde innerhalb einer bestimmten Anzahl Jahre tuberkulosefrei ist. (Die Jahrzahl schwankt mit dem Prozentsatz Reagenten, der im besagten Zeitraum - 1949/1950 - in dem Betrieb angetroffen wurde.). Um dies feststellen zu können, werden sämtliche Rinder unter Leitung der "Provinzial Sanitätsdienste für Tiere" mindestens einmal im Jahr auf Tuberkulose untersucht. Wenn der Bauer dafür sorgt, dass sein Betrieb innerhalb der festgesetzten Zeit reaktionsfrei ist, empfängt er für jeden Reagenten, den er hat schlachten lassen, eine Vergütung von zirka hfl. 150,-- (dieser Betrag ist nicht in allen Provinzen derselbe). Ausserdem erhält er auf jeden Fall den Gesamtbetrag an Sparabgaben, die er an den "Marktverband für Molkereiwesen" abgeführt hat, zurück. Diese beiden Vergünstigungen erlöschen aber, wenn der Betrieb nicht innerhalb der dafür festgesetzten Zeit tuberkulosefrei ist.

Auf diese Weise will man den niederländischen Rindviehstand in fünf Jahren gänzlich von dieser gefürchteten Krankheit befreien.

Paragr. 3. Eier.

Die Preisfestsetzung von Eiern, sowohl für den Bauern, wie für den Kleinhändler, wurde Anfang 1949 gänzlich aufgehoben. Die Preisgestaltung von Eiern wird seitdem nicht mehr von bindenden Bestimmungen erfasst. Der Preis, den der Geflügelhalter für die Eier empfängt, wird vollkommen durch Nachfrage und Angebot auf dem Inlands- und Auslandsmarkt bedingt. Auch die Preisgestaltung des (Schlacht)geflügels ist vollkommen frei.

Zur Verbesserung der Zucht gilt noch immer eine Zuchtregelung, die besagt, dass der Geflügelhalter nur Hühner züchten darf aus durch Zucht- und Vermehrungsbetriebe gelieferten Eiern. Zur Kontrolle dieser Vorschrift, empfängt der Hühnerhalter ein Ablieferungsformular bei Lieferung von Küken durch eine anerkannte Kükenbrüterei. Der "Bedrijfschap voor Pluimvee en Eieren" (Marktverband für Geflügel und Eier) kann von dieser Vorschrift Befreiung erteilen, wenn es sich um die Aufzucht aus wirtschaftseigenen Eiern handelt, und diese Aufzucht auch zum Bedarf des eigenen Betriebs geschieht (mengenmässig ist dies nicht wichtig).

Die Kükenzuteilung wurde seit dem Jahre 1949, als die Preisgestaltung freigegeben wurde, noch einige Jahre aufrechterhalten. Im Hinblick auf die Futtermittelzuteilung erachtete die Regierung diese Anordnung für erwünscht. Der Geflügelhalter war aber seit Oktober 1948 wohl frei in der Hühnerzahl, die er halten wollte. Die Kükenzuteilung wurde inzwischen auch aufgehoben. In 1952 ist sie zuletzt wirksam gewesen. Die Futtermittelzuteilung wurde seit dem 28. April 1953 gleichfalls aufgehoben.

Die Kleinhandelpreise von Eiern sind frei, dennoch wurde angeordnet, dass die Belieferung der Verbraucher durch den anerkannten Handel geschehen muss. Die Eier werden im Handel in acht Gewichtsklassen unterteilt und dementsprechend gestempelt (Nr. 0 bis 7 einschliesslich).

Exportbestimmungen:

Auch auf dem Gebiet des Exportes gelten nur wenig Bestimmungen. Die Ausfuhr nach Belgien/Luxemburg ist den Bestimmungen des Luxemburger Protokolls unterworfen. Dieses besagt, dass von Seiten der Belgier ein Mindestpreis für Eier festgesetzt wird. Falls der niederländische Exportpreis unter diesem Mindestpreis liegt, setzt Holland eine Exportabgabe fest zu dem Betrag des Unterschiedes/zwischen dem genannten Mindestpreis und dem Exportpreis. Der Erlös dieser Abgabe wird zwischen Holland und Belgien, bzw. Luxemburg, gleich aufgeteilt. Seit des Inkraftsetzens des Luxemburger Protokolls (1. Januar 1951) hat aber kein nennenswerter Export von Eiern (Bruteier ausgenommen) nach Belgien und Luxemburg stattgefunden.

Am umfangreichsten ist zurzeit die Ausfuhr nach Westdeutschland. Diese ist liberalisiert. Ferner werden Eier exportiert nach Frankreich (anfänglich liberalisiert, jedoch im Rahmen der tiefeingreifenden Sparmassnahmen der französischen Regierung im Februar 1952 aufs neue deliberalisiert), Italien (auch frei), Schweiz, Spanien (beide kontingentiert) und den amerikanischen Besatzungsarmeeen in Westeuropa.

Im Hinblick auf den grossen Wert, den man auf die Erhaltung eines grossen Absatzmarktes im Ausland legte, bestand während einiger Jahre nach dem Krieg auch ein Handelsvertrag mit dem Vereinigten Königreich, demzufolge die niederländische Regierung Eier nach England ausführte. Als die britische Regierung nach 1949 nicht bereit war, für die Eier einen Preis zu zahlen, der für unsere Erzeuger für billig erachtet werden konnte, hat die niederländische Regierung auf Antrieb der Wirtschaft diesen Vertrag nicht länger fortbestehen lassen. Seitdem werden keine Eier mehr nach England ausgeführt.

Kapitel IV

Die Markt- und Preispolitik für Gemüse und Obst.

Zusammenfassung

Im Vergleich zu den übrigen Agrarsektoren ist die staatliche Bemühung in diesem Sektor angesichts der Preisgestaltung und der Ausfuhr gering. Juristisch ist es möglich, dass behördlich sofort und weitgehend in Sachen der Erzeugung, Preisgestaltung und der Ein- und Ausfuhr gartenbaulicher Erzeugnisse eingeschritten wird. Die Marktorganisation ist in diesem Sektor aber bedeutend weiter fortgeschritten als anderswo. In diesem auf den Export abgestellten Zweig der Agrarerzeugung, durch ein wetterbedingtes auf kurzen Termin stark wechselndes Angebot leichtverderblicher Produkte gekennzeichnet,

hat sich der Drang zur Organisation stark fühlen lassen. In Abweichung von den vorigen Kapiteln werden hier dann auch die verschiedenen Marktregulierungen, die aus der Wirtschaft selbst hervorgegangen sind, grössere Beachtung finden.

Anders als in den übrigen Sektoren der Agrarerzeugung wird in dem Gartenbau mittels eines Systems von Genehmigungen auf die Erzeugung bestimmter Gruppen Produkte und durch Anerkennungsreglemente bezüglich des Beitritts zum Fach, ein grosser Einfluss ausgeübt. Sollte es sich in Zukunft zeigen, dass die Absatzmöglichkeiten für gartenbauliche Erzeugnisse ungenügend aufrechterhalten werden können, so ist es organisatorisch möglich, zu einer weiteren Regulierung des Angebots zu schreiten.

Was die Preisgestaltung betrifft, bedeutet die bestehende Auktionspflicht, dass eine Marktform hervorgerufen ist, die sich jener der vollen Konkurrenz in hohem Masse nähert. Zwar wurden Massnahmen ergriffen, welche die Folgen auffangen müssen, die sich aus der mit Rücksicht auf die gartenbaulichen Erzeugnisse bestehenden wenig elastischen Nachfrage versus ein sehr stark schwankendes Angebot ergeben, jedoch diese sind gewählt mit der Massgabe, dass möglichst wenig in das Prinzip der freien Preisgestaltung eingegriffen wird, indem sie auch nicht die behördlich geführte Politik von niedrigen Verbraucherpreisen angreifen.

In den ersten Nachkriegsjahren war die Situation also, dass die Kosten dieser Marktunterstützung ausschliesslich auf das Konto der Behörde gingen, seit dem Frühjahr 1948 ist aber eine Regelung in Kraft getreten, wobei die Kosten an erster Stelle von den Betroffenen selbst getragen werden. Durch die Einführung von Mindest-Auktionspreisen wird Marktverderb verhindert, indem an die Anbauer für die Produkte, die den Mindestpreis nicht erzielen, ein Vergütungspreis ausgezahlt wird. Die Vergütungspreise sind für gleiche Qualitäten fest, jedoch variieren für die verschiedenen Qualitäten und Sortierungen innerhalb gewisser Spannen. Sie werden bezahlt aus je Produkt geschaffenen Reserven, die im Prinzip gebildet werden aus Abgaben, den gesamten Auktionszufuhren des betreffenden Produktes auferlegt.

Was den Export anbelangt, liegt, ebenso wie in den anderen Sektoren, juristisch die Möglichkeit vor, Abgaben aufzuerlegen; davon ist jedoch in der Praxis nur wenig die Rede. Nur bei der Ausfuhr nach Belgien findet dies noch bezüglich einiger Produkte statt. Im allgemeinen erfolgt der Export direkt durch die Exporteure und dies für eigne Rechnung und Gefahr.

Paragr. I. Marktordnung

In ihrer heutigen Anlage nennen wir hier vor allen Dingen die öffentlichen Organe, die auf dem Gebiet der Markt- und Preisbestimmungen in dem Gartenbau eine überragende Stelle einnehmen, nämlich : der "Hoofdbedrijfschap voor Tuinbouwproducten" (Hauptmarktverband für Gartenbauliche Erzeugnisse) und die diesem Hauptverband unterstellten "Bedrijfschappen voor Groente en Fruit, voor Sierteeltproducten en voor Tuinbouwzaden" (Marktverbände für Gemüse und Obst, für Zierpflanzen und für gartenbauliche Sämereien). Diese Marktverbände übernahmen die marktordnende Aufgabe der Krisenzentralen aus den Vorkriegsjahren. Für die im Nachstehenden folgenden Ausführungen , worin nur die Markt- und Preispolitik für Gemüse und Obst in Betracht gezogen wird, ist der "Bedrijfschap voor Groenten en Fruit" von direkter Bedeutung, weil ein wesentlicher Teil der Bestimmungen auf der verordnenden und vollziehenden Kompetenz dieses Marktverbandes gegründet ist.

Die Züchter, die einerseits diesem Marktverband unterstellt sind, sind anderseits meistens Mitglied von Auktionsgenossenschaften, welche letzteren grösstenteils im "Centraal Bureau van de Tuinbouwveilingen" (Zentralbüro für die Gartenbau-Auktionen) zusammengeschlossen sind. Dieses Zentralbüro spielt gleichfalls, es sei in der privatrechtlichen Sphäre, eine grosse Rolle.

Paragr. 2. Marktorganisation.

1. Züchter.

Es gibt keine Freizügigkeit im gartenbaulichen Betrieb. Obwohl die Züchter nicht von dem Betriebsgenehmigungenerlass 1941 und dem Erlass Allgemeine Niederlassungssperre Kleinbetrieb erfasst werden, gelten für sie andere einschränkende Bestimmungen.

An erster Stelle nennen wir die sogenannten Anerkennungsbestimmungen (wobei die Anerkennung als Mitglied des "Bedrijfschap" geregelt wird). Diese besagen, dass der künftige Züchter bestimmten Ansprüchen im Hinblick auf Kenntnisse und Praxis genügen muss. Ausserdem, und dies ist eine weitgehende Einschränkung des Angebots, bedarf er für den Zucht einer Anzahl Gruppen von Produkten einer Genehmigung (Gartenbauzuchtgenehmigung, d.h. kein Niederlassungserfordernis, sie bezweckt nur die Regelung der Erzeugung), die ihm erlaubt, nicht mehr als eine bestimmte Anbaufläche mit jenen Produkten zu bepflanzen. Hiermit wird die Anbaufläche für eine Anzahl Gruppen von Produkten innerhalb gewisser Grenzen gehalten, und damit das Angebot dieser Produkte.

Im allgemeinen müssen sämtliche für den Handel angebaute Produkte auktionsmässig verkauft werden (Gartenbauabsatzverordnung 1945 und Gartenbauzuchtverordnung). Neben dieser öffentlich rechtlichen Auktionspflicht besteht auch eine privatrechtliche, die sich aus den Verpflichtungen der Mitgliedschaft einer Auktionsgenossenschaft ergibt. Die öffentlich rechtliche Versteigerung erfolgt nach drei Methoden:

a. Die Partien anführen und normal verauktionieren.
b. Nur ein Muster zur Auktion bringen und die Partie nachliefern.
c. Die Partie aus freier Hand verkaufen und den Vertrag zur Auktion einschreiben lassen ; dies nennt man das sogenannte administrative Versteigern.

Die hauptsächlichsten Ausnahmen von der öffentlich rechtlichen Auktionspflicht sind :

a. Saatzwiebeln;
b. Steckrüben, ausserhalb der typischen Erzeugungsgebiete Groningen und Friesland;
c. grüngepflückte Buscherbsen;
d. Mohrrüben, die im Zeitraum vom 1. September bis zum 15. März geliefert werden.

Obwohl die Auktionen schon im Anfang dieses Zeitalters vorkamen, ist ihre Bedeutung in den ersten Dekaden ihres Bestehens nicht überragend gewesen. Im ersten Weltkrieg war man verpflichtet, die Produkte auktionsmässig in den Verkehr zu bringen. Für mehrere Auktionsgenossenschaften war dies der Zeitpunkt, um zu der statutarischen Versteigerungspflicht zu schreiten. Infolge der Einführung der öffentlich rechtlichen Versteigerungspflicht für Gemüse in 1934 wurde die Entwicklung des Auktionswesens konsolidiert. In Bezug auf die seit jenem Jahre gewährte Staatshilfe an den

Gartenbau war es ja von höchster Wichtigkeit die dafür in Betracht kommenden Produkte gänzlich auktionsmässig abzusetzen, wobei Mengen und erzielte Preise, einschliesslich der unverkäuflichen Mengen, scharf umrissen waren, so dass an Hand davon die Verteilung der Beihilfe über die unterschiedlichen Gewächse festgesetzt werden konnte. Die Versteigerungspflicht behielt im zweiten Weltkrieg ihren Sinn bei im Rahmen der Preisüberwachungsvorschriften. Sie wurde angesichts einiger Produkte noch erweitert.

Ueber das Erwünschtsein, die öffentlich rechtliche Versteigerungspflicht aufrechtzuerhalten, gingen in den Nachkriegsjahren die Ansichten auseinander. Wird einerseits betont, dass dies bei den jetzigen preisordnenden Massnahmen in der Form eines Mindestpreisfonds erwünscht sein würde, indem Aufrechterhaltung auch wichtig ist für die Exportpolitik, anderseits wird dies, mit Rücksicht auf die wirksame privatrechtliche Regelung für Gemüse und die stets mehr Boden gewinnende privatrechtliche Versteigerungspflicht für Obst, angefochten.

Als Folge der öffentlich rechtlichen Versteigerungspflicht ist jeder Anbauer verpflichtet, sich einer Auktionsgenossenschaft anzuschliessen. Er braucht kein Mitglied davon zu sein. Ferner hat der "Bedrijfschap" (Marktverband) die Befugnis, dem Anbauer zu erlauben von Auktionsgenossenschaft zu ändern, oder sich mehreren Auktionsgenossenschaften anzuschliessen.

Neben ihrer Bedeutung als Institut zur Förderung einer guten Preisgestaltung hat die Versteigerungsgenossenschaft auch ihre Bedeutung :

a. den Vorschriften, die angesichts der Qualitätskontrolle, Qualitätsstandardisierung, Sortierung und Verpackung gelten. Alle zugeführten Partien werden geprüft und gemäss den Bestimmungen, welche in zwei Verordnungen des "Bedrijfschap" niedergelegt worden sind, klassifiziert. Ausserdem übt das "Uitvoer Controle Bureau" (Ausfuhr Kontroll Büro) Aufsichtsrecht über die für Export bestimmten Partien aus. Darauf kommen wir im Paragr. 4 zurück.

b. die Kühlung, sowie die Sortierung und Verpackung der Produkte. Auch die Packmittelversorgung gehört zum Aufgabenbereich der Auktionsgenossenschaften.

c. die Verringerung und Uebernahme des delcredere-Risikos durch die Eintragung der zahlungsunfähigen Händler in "schwarze Listen", und, wenn nötig, durch Ausschliessung.

2. Handel und verarbeitende Industrie.

Im Grosshandel spielen neben den Grossisten die Exporteure eine wichtige Rolle. Die Handelsspannen können direkt durch den "Bedrijfschap" (Marktverband) geregelt werden. Seit April 1948 sind sie aber frei, womit die freie Preisgestaltung zur Auktion erweitert worden ist mit jener des Handels. Die Funktion des Grosshändlers, worunter verstanden wird : jene von Exporteur und Grossist, darf nicht in Kombination mit jener von Kleinhändler ausgeübt werden (Paragr. 4. Anerkennungsreglement Kleinhändler und Paragr. 4 Anerkennungsreglement Gross- und Zwischenhandel).

In Bezug auf die Niederlassungsansprüche, sei bemerkt, dass man für die Niederlassung als Händler, die in den Anerkennungsreglementen gestellten Anforderungen zu erfüllen hat. Für die Gründung der verarbeitenden Industrie bedarf man nur einer Betriebsgenehmigung.

Die verarbeitende Industrie kann die von ihr benötigten Produkte, sowohl direkt von den Auktionen, wie durch den Handel beziehen. Ersteres ist gewöhnlich der Fall.

Paragr. 3. Markt- und Preisbestimmungen im Inland.

Im Frühjahr 1947 wurde die aus dem Kriege datierende Zuteilung von Gemüse und Obst aufgehoben x), indem die Preisgestaltung zur Auktion durch den "Bedrijfschap" freigegeben worden war. Praktisch setzten sich die Preisbestimmungen, jetzt aber durch das "Zentral Büro" vorgeschrieben, durch, es sei denn, dass der Schwerpunkt gänzlich verlagert wurde. War bis dahin vornehmlich von Höchst- oder Festpreisen die Rede gewesen, seit 1947 nahm das Problem der Erzeugungsüberschüsse eine vordringliche Stelle ein und nahm die Anzahl Fälle, in denen Mindest- und Vergütungspreise eingeführt wurden, stetig zu. In diesem Zusammenhang sei hingewiesen auf die Schaffung eines Absatzfonds (d.h. ein Fonds, der den Absatz fördern soll, z.B. durch unpersönliche Reklame, durch Vorkehrungen, wenn die Marktlage sich zeitweilig verschlechtert u.s.w.) Das "Zentral Büro" verfügte als Organisation, die selbst keinen Handel treibt, nicht über die Geldmittel, um die Kosten, mit der Förderung des Absatzes verbunden, aus den gewöhnlichen Einnahmen zu bestreiten. 1947 fasste die Generalversammlung des "Zentral Büro" den Beschluss, zu der Schaffung eines Absatzfonds zu schreiten, an den 1% der während der Auktion erzielten Umsätze abgeführt wurde. In späteren Jahren wurde dieser Beitrag fortgesetzt; seit 1951 beträgt dieser aber 0,7%.

Seit April 1948 ist in der Anlage der Preisbestimmungen eine neue Entwicklung eingetreten. Lag die Sache bis dahin so, dass die Kosten zur Unterstützung des Marktes auf das Konto des "Landbau Ausgleichsfonds" gingen, seit April 1948 werden diese an erster Stelle von den Interessenten selbst getragen. Die Anlage ist kurzgefasst wie folgt :

Die Möglichkeit wurde eröffnet, sogenannte "Produktenfonds" zu stiften. Dies geschieht durch das "Zentral Büro", nachdem zuerst ein Produktenausschuss einberufen ist, um in dieser Hinsicht sein Gutachten abzugeben. Ist das Gutachten dieser Ausschüsse ein günstiges, und ist der Fonds nun mal geschaffen, so bleiben diese Ausschüsse, deren Mitglieder immer Züchter sind, die im Erzeugungsgebiet wohnhaft sind, bestehen, um dann und wann an das Studium der Probleme, welche sich mit Bezug auf den Absatz des Produktes noch darbieten, heranzutreten. Zweck eines Produktenfonds ist die Vorbeuge gegen Marktverderb zu Zeiten massenhafter Zufuhren. Dazu werden:

1. Auktionspreise angesichts der zur Auktion gebrachten Produkte festgesetzt. Ein Auktionspreis ist ein Mindestpreis, unter dem ein Produkt nicht auf der Auktion verhandelt wird. Produkte, die nicht zu diesem Mindestpreis verkauft werden, werden aus dem Markt genommen.
2. an die Anbauer Vergütungspreise ausgezahlt für Produkte, welche den Versteigerungspreis nicht erzielen.

Dieser Preis liegt wieder unter dem Versteigerungspreis.
Die für die Auszahlung der Vergütungspreise benötigten Mittel werden geschöpft aus Abgaben pro kg Produkt oder pro Stück, welche den gesamten zur Auktion gebrachten Zufuhren des betreffenden Produktes auferlegt

---

x) Die Mindestpreisbestimmungen und die Zuteilung waren schon im April 1946 aufgehoben worden, jedoch die Regierung sah sich im Laufe desselben Jahres genötigt, diese zeitweilig für Aepfel, Birnen, Pflaumen und Wintergemüse aufs neue anzuordnen.

werden. x) Ist die Periode des Spitzenangebots da, so kann notfalls aus dem durch die Abgaben gebildeten Fonds die Auszahlung der Vergütungspreise erfolgen. Bei eventuellen Defiziten können aus dem Absatzfonds für Gemüse Vorschüsse gewährt werden. Bis jetzt wurden für die nachstehenden Produkte Mindestpreisfonds erstellt :
1948 für Endivien,Spinat, Salat, Gurken, Tomaten, Blumenkohl, Rotkohl, Weisskohl und Wirsingkohl, Sprossenkohl, rote Rüben, Brechmöhren, Mohrrüben, Waschkarotten, Radieschen, Zuckererbsen, verschiedene Bohnensorten (Feuerbohnen, Schnittbohnen, Speckbohnen, Zuckerbohnen) und Frühkartoffeln.
1949 wurden dieser Liste zugefügt : Porree, Spargel, Essiggurken und Spitzkohl, Aepfel und Birnen. 1950 wurden noch Fonds erstellt für Puffbohnen, Erdbeeren, Himbeeren, schwarze Johannisbeeren, rote Johannisbeeren und Trauben. Die Fonds für Gemüse und Weichobst wurden bis zum heutigen Tage, ausgenommen jener für Brechmöhren, alle fortgeführt. Die Wirkung der Fonds für Hartobst (Aepfel und Birnen) und Brechmöhren wurde nach 1949 aufgeschoben. Man hat vom Anfang an schon eingesehen, dass angesichts einiger Produkte gar kein Zusammenhang besteht zwischen der Preisgestaltung desselben Produktes, wenn die Zufuhrperiode zur Auktion verschieden ist. Aus diesem Grunde hat man dann auch für einige Produkte, namentlich für Endivien, Salat, Spinat, Radieschen, Blumenkohl, Weiss-, Gelb- und Rotkohl zwei Fonds erstellt (für Endivien sogar drei). Die Grenze zwischen den Unterteilen wird bedingt durch die Festsetzung eines Datums, vor dem oder nach dem das Produkt zur Auktion gebracht sein muss. Für Blumenkohl z.B. ist dieses Datum der erste August, für die übrigen Kohlsorten der erste Dezember. Für Endivien unterscheiden wir einen Fonds für Glasendivien, der bis zum 1. Juni läuft, einen Fonds für Sommerendivien aus Freilandkulturen vom 1. Juni bis zum 1. September und einen Fonds für Herbstendivien aus Freilandkulturen nach dem 1. September.

Wie gesagt, jedes Produkt, für welches ein Mindestpreisfonds erstellt worden ist, bringt in einem bestimmten Zeitraum - meistens einem Jahr, manchmal dem Teil eines Jahres - mittels Abgaben die Geldmittel zusammen, welche benötigt werden, um in jenem Zeitraum für das Produkt die Auszahlung des Vergütungspreises zu ermöglichen. Falls es sich am Ende des Jahres herausstellt, dass ein Gewinnsaldo erzielt wurde, kommt dieser Saldo gänzlich dem Fonds zu, der das nächste Jahr für dieses Produkt zusammengebracht werden wird. Die Bestimmung des Saldos ist nicht vorgesehen, wenn im nächsten Jahr eine Fondsbildung für das Produkt unterbleibt. Der Vergütungspreis schwankt in Grenzen zwischen 60 - 80 % des Auktionspreises, abhängig von der Qualität. Es gibt also je Produkt mehr als einen einzigen Vergütungspreis, jedoch nur einen einzigen Auktionspreis.
Bei der Bemessung der Auktions- und Vergütungspreise wird verschiedenen Aspekten Rechnung getragen :

---

x) Ausserdem können die Produktenfonds noch einige Einnahmen empfangen aus dem Ertrag der "unverkäuflichen" Produkte. Wenn dieser klein ist, darf die Auktionsgenossenschaft im allgemeinen selber darüber verfügen. Beim Verkauf als Viehfutter wird der Erlös dann z.B. in gleichen Teilen über Auktionsgenossenschaft und Produktenfonds verteilt. Fällt der Erlös gewissermassen ins Gewicht, so geschieht der Verkauf zentral durch das Zentral Büro; der Nettoerlös kommt dann voll und ganz dem betreffenden Produktenfonds zugute.

1. Es ist empfehlenswert, dass der Auktionspreis unter dem Gestehungspreis liegt. Dies ist notwendig, um die günstige Tendenz zur Streuung des Angebots nicht zu hindern. Die Zufuhr nahezu sämtlicher Gemüsesorten zeigt denselben Verlauf : eine kurze Zeit von massenhaften Zufuhren, vorangegangen und gefolgt durch eine Periode mit weitaus geringeren Zufuhren. Ueberschüsse treten deshalb als Regel auf während und kurz nach der Produktionsspitze und gehen mit starken Preisfällen zusammen. Ferner liegt die Sache so, dass die Produktionsspitzen einer grossen Anzahl Gemüsesorten nicht weit auseinander liegen, so dass Betriebe mit einem nahezu gleichen Produktionsassortiment eine gemeinschaftliche Periode von dicht aufeinanderfolgenden Spitzen aufweisen. Die Erfahrung hat uns gezeigt, dass hier manchmal eine natürliche Sanierung auftritt mit der Massgabe, dass man durch Aenderungen in der Anbauweise und in dem Sortiment eine Streuung des Angebots zu erzielen sucht, sowohl je Produkt, wie im Sortiment. Durch die Schaffung einer Grundlage im Markt, wobei die Auktionspreise über den Gestehungspreisen liegen würden, würde in hohem Masse diese wirtschaftlich günstige Stimulans zur Streuung des Angebots wegfallen.

2. In diesem Zusammenhang ist es weiterhin von Interesse, dass die Mindestpreisregulierung nicht nur die Streuung in, sondern auch einen zweckdienlichen Umfang des Angebots insgesamt anregt, indem sie jene Produktionskapazität ausschaltet, welche relativ in einer bestimmten Verwendung am mindesten geeignet erscheint. Dieses Ziel wird am besten dadurch erzielt, dass ein einziger Mindestpreis festgesetzt wird, unbeschadet der Qualitätsunterschiede, die ihrerseits auch wieder unter dem Gestehungspreis des betreffenden Produktes liegen muss. Dies hat zur Folge, dass der festgesetzte Mindestpreis eine Trennung in dem Markt erwirkt zwischen den besseren Qualitäten, die mindestens zu der festgesetzten Preisgrenze Absatz finden, und den geringeren Qualitäten, die diese Grenze nicht erreichen und aus dem Markt genommen werden. Die Züchter der aus dem Markt genommenen Quantitäten empfangen sodann eine Vergütung, welche die Kosten nicht deckt. Weil man aus diesem Grunde annehmen kann, dass auf längere Sicht ein gewisser Zusammenhang besteht zwischen der Qualität des Produktes einerseits und dem Produktionsgebiet, bzw. dem Anbauer anderseits, darf aus diesem Grunde erwartet werden, dass von diesen Bestimmungen ein sanierender Einfluss auf das Angebot ausgehen wird. Der Umstand, dass noch eine Variation in den Vergütungspreisen nach Qualität eingeführt ist, hat auf die zufolge des einheitlichen Mindestpreises hervorgerufene "Trennung" selbstverständlich keinen Einfluss mehr, jedoch bringt es noch wohl dahin, dass der Druck auf eine bestimmte Kultur (in einem bestimmten Gebiet) grösser ist, je nachdem die Produktionsverhältnisse ungünstiger sind.

3. Gemäss den Bestimmungen zu 1 en 2 wurde angeordnet, dass, wenn die Produktenkommission der Meinung ist, dass die Absatzmöglichkeiten eines Produktes in Zukunft im allgemeinen oder in einem bestimmten Zeitraum sich ungünstig entwickeln werden, der Versteigerungspreis auf ein niedrigeres Niveau festgesetzt werden wird als im umgekehrten Fall.

4. Der Versteigerungspreis eines Produktes, das Verarbeitungsmöglichkeiten bietet, wird gewöhnlich höher festgesetzt als angesichts eines Produktes, das diese Möglichkeiten nicht hat. Diese alternative Verwendung befestigt die Position des Produktes. Ueberdies ist ein Produkt mit Verarbeitungsmöglichkeiten gerade meistens darauf angewiesen. Weil schliesslich die Kosten des zu verarbeitenden Produkts nur einen geringen Prozentsatz des

gesamten Endpreises ausmachen, sind die Fabrikanten im allgemeinen imstande, billige Preise für diese Produkte zu zahlen, vorausgesetzt dass sie sicher sind, dass die Konkurrenten diese Produkte nicht billiger beziehen können. Die Abnahme wird also praktisch nicht durch die Höhe des Auktionspreises beeinflusst werden. Im Gegenteil, eben wenn der Markt eine sinkende Tendenz aufzeigt, wagt ein Fabrikant erst recht, mit höchsten Touren zu arbeiten und einzukaufen, wenn das Niveau der Auktionspreise fast erreicht ist.
Bevor die Frage beantwortet werden kann, ob zu erwarten ist, dass die vorerwähnte Bestimmungen sich sanierend auswirken werden, ist es nützlich hervorzuheben, dass die heutige Absicht, wie diese seit April 1948 besteht, keine grundsätzliche Aenderung herbeigeführt hat. Die im Obigen dargelegten Begriffe "Auktionspreis" und "Vergütungspreis" sind nicht neu und haben für die Anbauer seit dem Frühjahr 1948 keinen anderen Klang oder Bedeutung bekommen. Auch das gesteckte Ziel, die Vorbeuge gegen Marktverderb zu Zeiten massenhafter Zufuhren, ist nicht neu; es galt ebensosehr bei den Preisbestimmungen vor dem besagten Datum in 1948. Bleibt deshalb die Tatsache bestehen, dass die mit der Unterstützung des Marktes verbundenen Kosten bei den neuen Plänen vor allen Dingen von den Betroffenen selbst getragen werden. Unter Berücksichtigung der unsicheren Aussichten für den Export wollte man verhindern , dass eventuell später ausschliesslich bei den Behörden um Beihilfe nachgesucht werden müsste.
Was die sanierende Wirkung anbelangt, sei schliesslich noch bemerkt, dass, wenn sich zwischen Produktions- und Absatzmöglichkeiten ein Missverhältnis einstellt, Sanierung mittels einer direkten Einschränkung des Angebots eine der Methoden ist, welche eine Lösung bieten können. In beschränktem Masse kommt dies schon vor (Anbaugenehmigungen). Der Weg, den man fürs erste begeht, ist aber ein anderer und zwar dieser, dass man an erster Stelle versucht, den Ertrag durch Aufspaltung des Marktes zu steigern. Ein indirekter Einfluss wird, wie gesagt, dadurch auf die Produktion ausgeübt, dass die Mindest- und Vergütungspreise unter den Herstellungspreisen festgesetzt werden, sowie durch die Festsetzung der Niederlassungsbedingungen. Erst wenn diese Versuche genügende Resultate erbringen, ist sofortige Einschränkung des Angebots der einzige Ausweg. Die Methode der Fondsbildung ist folglich nur als eine Sanierung einer beschränkten Tendenz anzusehen.
Sie bietet hauptsächlich eine Korrektur der zeitweiligen Ueberlastung des Marktes, wie diese angesichts der gartenbaulichen Erzeugnisse nun einmal regelmässig auftritt, als Folge der :

a. Konzentration des Angebots auf eine kurze Zeitdauer durch plötzlich auftretende Perioden von günstigem Wetter und
b. Störungen in dem Absatz.

Es ist aber nicht gedacht als Rettungsmittel gegen die Folgen einer totalen Ueberproduktion eines oder mehrerer Produkte und kann in einem solchen Fall aus technischen Gründen keine Auskunft bieten, weil dann der Auszahlung der Vergütungspreise keine oder ungenügende Abgaben gegenüberstehen.

Paragr. 4. Exportbestimmungen.

Neben der Beeinflussung der Produktion und der Preisgestaltung mittels Anbaugenehmigungen und Mindestpreisen kann bei der Ein- und Ausfuhr ein Abgabensystem gehandhabt werden, wodurch die Inlandspreise im Rahmen der durch die Regierung geführten Preispolitik gehalten werden können.

In Einzelfällen geschah dies in den Nachkriegsjahren und zwar bei dem Import aus und dem Export nach Belgien. Die Kontrolle von Qualität und Sortierung bei Ausfuhr über Land findet durchweg an der Grenze statt, bei Ausfuhr übers Meer,im Hafen. Bisweilen findet sie ausserdem statt in den Packräumen der Exporteure, indem als Regel zur Auktion eine Vorprüfung vorgenommen wird. Die Kontrolle geschieht durch das "Uitvoer Controle Bureau" (Ausfuhr Kontroll Büro), das im vorliegenden Fall als Vollzieher des Landbau Ausfuhrgesetzes 1938 auftritt.
Der Export geschieht durch die Exporteure für eigene Rechnung und Gefahr.
Um Einblick zu gewinnen in die auf diesem Gebiet geltenden Bestimmungen unterscheidet man am besten : den Export nach Belgien/Luxemburg, den Export nach Westdeutschland und den Export nach den übrigen Ländern.
Der Export einer Anzahl Gemüse- und Obstprodukte nach Belgien und Luxemburg ist ebenso wie jener von Molkereiprodukten und Eiern den im Luxemburger Protokoll festgelegten Bestimmungen unterworfen. Es handelt sich hier um die Ausfuhr von Tomaten, Zwiebeln, Frühkartoffeln, Blumenkohl, Rot- und Weisskohl, Mohrrüben, Kopfsalat, Brüsseler Cichorienwurzel, Frischbohnen und -erbsen, Trauben, Aepfel, Birnen, Kirschen, Pflaumen und Erdbeeren. Von belgischer, bzw. luxemburgischer Seite wird für diese Erzeugnisse ein Mindestpreis festgesetzt zum Schutz der Erwerbsgärtner dortselbst. Falls der Durchschnittspreis einer Anzahl dazu ausgewählter niederländischer Auktionsgenossenschaften (gewogener Durchschnitt) niedriger ist als der belgische, bzw. luxemburgische Mindestpreis wird von niederländischer Seite bei Ausfuhr eine Abgabe auferlegt zum Betrage des Unterschiedes. Die Einnahmen kommen teils der belgisch/luxemburgischen Staatskasse, teils dem niederländischen Fiskus zugute. Der niederländische Anteil wurde früher wohl an den "Landbau Ausgleichsfonds" abgeführt; heute bleibt dieser zur Verfügung des "Marktverbandes für Gemüse und Obst", wodurch eine Garantie geschaffen ist, dass er letzten Endes nur diesem Sektor zugute kommen kann.
Wenn nötig, wirken sich die im Luxemburger Protokoll niedergelegten Bestimmungen auch den niederländischen Erwerbsgärtnern gegenüber, schützend aus. Wenn nämlich die Preise bestimmter belgischer, bzw. luxemburgischer Importprodukte zu niedrig sind im Vergleich zu einem durch Holland festgesetzten Mindestpreis, kann bei Import durch Holland eine Abgabe auferlegt werden. Es betrifft hier in der Praxis zumal die Einfuhr von Kirschen, Brüsseler Cichorienwurzel und Blumenkohl aus Belgien. Die Einnahmen dieser Abgabe werden auch in gleichen Teilen über beide Länder verteilt; der niederländische Anteil kommt zur Verfügung des "Marktverbandes für Gemüse und Obst".
Die Ausfuhr von Gemüse und Obst nach Westdeutschland unterliegt zum Schutze des deutschen Anbauers gleichfalls einem System von Mindestexportpreisen. Hier geschieht die Durchführung aber etwas anders. Es ist ein paritätischer deutsch-niederländischer Ausschuss eingesetzt, in dem Vertreter der Anbauer, des Handels und der Obrigkeit Sitzung haben. Dieser setzt die Mindestexportpreise fest. Um sicher zu sein, dass kein Obst unter dem Mindestexportpreis ausgeführt wird, ist man zur Auktion dazu geschritten, bestimmte Sorten und Qualitäten en bloc zuzuführen. Der Exporteur erhält nur eine Exportgenehmigung, wenn er zu dem Mindestexportpreis oder darüber hinaus, aus dem bloc kauft. Die Anbauer, die den bloc gebildet haben, erzielen - ein jeder für die von ihm angelieferte Menge - den Durchschnittspreis des blocs.
Nur die Ausfuhr nach Belgien und Deutschland ist einem System von Mindestpreisbestimmungen unterworfen. Die Ausfuhr nach den übrigen Ländern - das Vereinigte Königreich und Schweden sind die hauptsächlichsten Einfuhrstaaten - ist von niederländischer Seite vollkommen frei.